

2010-2014



Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte

Wie funktioniert die EU?

Impressum

Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte –
Wie funktioniert die EU?
ISBN 978-3-00-030334-0

Herausgeber: Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
EU-Koordinationsstelle, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 17 75 -70, Fax -80,
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/publikationen, www.eu-koordination.de

Redaktion: Markus Steigenberger, Bjela Vossen,
Juliane Grüning, Matthias Bauer, Florian Noto

Mitautoren früherer Auflagen:
Nika Greger, Thomas Frischmuth

Grafik/DTP: Florian Noto

Layout: Michael Chudoba

Druck: Pachnicke-Druck, Göttingen. 100 % Recyclingpapier

Titelfotos:

1. The island of Samsøe: an example of a self-sufficient community in renewable energy, © European Union, 2010
2. Jo Leinen, Vorsitzender des Umweltausschuss im Europäischen Parlament und Conny Hedegaard, EU-Kommissarin für Klimaschutz. CreativeCommons BY-NC-ND: Europäisches Parlament
3. European flags in front of the Berlaymont building, headquarter of the EC, © European Union, 2010

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion/des Herausgebers wieder.

© Deutscher Naturschutzring e.V.

Die Nutzungsrechte liegen beim Herausgeber. Einzelne Artikel können nachgedruckt werden, wenn die Quelle angegeben wird und die Rechte Dritter gewahrt bleiben. Die Redaktion freut sich über ein Belegexemplar.

Förderhinweis

Diese Broschüre wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der Förderer übereinstimmen.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Mehrzahl der nationalen Umweltgesetze hat heute ihren Ursprung in der Europäischen Union. Ähnliches gilt für Agrarpolitik sowie – in geringerem Maße – für andere wichtige Politikfelder wie Verkehrs- oder Energiepolitik. Wer sich daher mit deutscher Umweltpolitik beschäftigen möchte, wird seinen Blick zwangsläufig auch auf die EU richten müssen.

Das fällt nicht immer leicht. Denn die EU erscheint vielen Menschen als weit entfernt und unübersichtlich. In gewisser Weise stimmt das. Wer sich nicht die Mühe macht, die Grundlagen der EU – Institutionen, Kompetenzen, Prozesse – etwas genauer anzuschauen, wird niemals verstehen, welches Spiel gerade gespielt wird. Wer sich allerdings darauf einlässt, wird feststellen, dass das System der EU auch nicht viel komplizierter ist als der deutsche Föderalstaat und dass es für Verbände und Einzelpersonen durchaus Möglichkeiten gibt, sich einzumischen.

Mit diesem Handbuch möchten wir Ihnen einen Einstieg in die europäische Umweltpolitik bieten. Es stellt die Verträge, Institutionen, Prozesse und Akteure vor, erklärt kurz und knapp was sich hinter bestimmten Begriffen verbirgt, und gibt zahlreiche hilfreiche Tipps für alle diejenigen, die sich für europäische Umweltpolitik interessieren. Wir möchten Ihnen damit Mut machen, sich einzumischen und Ihre eigenen Erfahrungen und Meinungen in den politischen Prozess in der EU einzubringen.

Das vorliegende „Brüsseler 1x1“ ist die vierte, vollständig überarbeitete Auflage. Berücksichtigt sind sämtliche institutionelle Änderungen bis Februar 2010 – einschließlich des Vertrages von Lissabon, des neuen Parlaments und der neuen Kommission.

Die EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzrings wünscht Ihnen viel Erfolg im Brüsseler Dschungel und eine anregende Lektüre!

Nota bene:

Die Nummerierung in den Europäischen Verträgen hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Um Missverständnissen vorzubeugen, beziehen sich sämtliche in dieser Broschüre zitierten Artikel auf den gültigen Vertrag von Lissabon. Eine Synopse (Tabelle 1 auf Seite 8) stellt die Nummerierungen des Lissabon-Vertrages denen früherer Verträge gegenüber.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnung bezieht sich aber selbstverständlich auf beide Geschlechter.

Inhalt

1. Grundlagen der europäischen Umweltpolitik	5	5. Gerichtliche Instanzen und Klagearten	27
1.1 Struktur der Europäischen Union	5	5.1 Der Gerichtshof	27
1.2 Umweltschutz in der EU – von Rom bis Lissabon	6	5.2 Das Gericht	28
1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik	7	5.3 Klagerecht	28
1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen	8	5.4 Klagearten	28
1.5 Der EU-Haushalt	8	6. Weitere Institutionen, beratende Gremien und Agenturen	30
1.6 Überblick über die EU-Institutionen	9	6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	30
2. Gesetzgebende Institutionen	10	6.2 Ausschuss der Regionen	30
2.1 Der Europäische Rat	10	6.3 Rechnungshof	30
2.2 Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat	11	6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen	31
2.3 Der Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	13	6.5 Europäische Investitionsbank	31
2.4 Die Europäische Kommission	13	6.6 Europarat	32
2.5 Das Europäische Parlament	15	7. Wie kann ich mich einmischen?	33
3. Gesetzgebungsverfahren	19	7.1 Beschwerde einreichen	33
3.1 Anhörungsverfahren	19	7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Aarhus-Konvention	34
3.2 Zustimmungsverfahren	19	7.3 Die europäischen Umweltverbände	34
3.3 Ordentliches Verfahren	20	7.4 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel	34
3.4 Die Europäische Bürgerinitiative	21	Anhänge	40
4. Rechtsakte und Soft Law	22	Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet?	40
4.1 Rechtsakte	22	Anhang II: Brüsseler Umweltorganisationen	41
4.2 Soft Law	24	Anhang III: Die Europäische Union im Internet	45
		Anhang IV: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen	46
		Anhang V: Ausschüsse des Europäischen Parlaments	48
		Anhang VI: Der wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch	50

1. Grundlagen der europäischen Umweltpolitik

Dieses erste Kapitel gibt eine Einführung über die Struktur der EU und erklärt, wann und wie der Umweltschutz seinen Weg in die Europäischen Verträge gefunden hat und an welcher Stelle die Ziele und Prinzipien rechtlich verankert sind.

NACH DEM ENDE des Zweiten Weltkriegs gründeten sechs europäische Staaten kurz nacheinander die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Während die EGKS im Juli 2002 nach 50 Jahren auslief, bestehen die beiden anderen, die als Römische Verträge im März 1957 unterzeichnet wurden und am 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind, noch immer. Der EWG-Vertrag wurde allerdings zunächst in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ (EG-Vertrag) und mittlerweile in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt.

1.1 Struktur der Europäischen Union

Mit dem Vertrag von Maastricht, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde die Europäische Union gegründet. Man sprach davon, dass die EU auf drei Säulen basiere: Die erste Säule, der EG-Vertrag, unterschied sich von den beiden anderen durch ihre Art der Integration. Sie war supranational organisiert. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten in den Politikbereichen dieser Säule ihre Souveränitätsrechte größtenteils abgetreten und ihre Machtbefugnis auf die europäische Ebene übertragen hatten. Damit akzeptierten sie europäische Vorschriften, die im nationalen Rechtssystem gleichermaßen gelten wie das inländische Recht. Die beiden anderen Säulen – die „Gemeinsame Außen-

und Sicherheitspolitik“ und die „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ waren dagegen zwischenstaatlich geregelt und wurden somit in der Regel von den Mitgliedstaaten im Ministerrat einstimmig entschieden.

Diese Drei-Säulen-Struktur wurde mit dem Lissabon-Vertrag, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, aufgegeben. Die doppelte Struktur von EU und EG wurde zugunsten eines einheitlichen Rechtssubjekts, der EU, abgeschafft. Im Prinzip ist diese „neue“ EU supranational organisiert, für die Außen- und Sicherheitspolitik gibt es aber Sonderregelungen, sodass dieser Bereich weiterhin zwischenstaatlich organisiert ist. Trotzdem hat der Lissabon-Vertrag es nicht vermocht, sämtliches Primärrecht in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Stattdessen besteht er aus drei unterschiedlichen Verträgen: dem Vertrag der Europäischen Union (EUV), in dem die Prinzipien und Institutionen der EU festgehalten sind, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der im Wesentlichen dem ehemaligen EG-Vertrag entspricht und die einzelnen Politikbereiche enthält, und schließlich der Europäischen Grundrechtecharta, die gleichwertigen rechtlichen Status erhalten hat. Zudem existiert auch der Euratom-Vertrag weiter – wenn auch außerhalb des Lissabon-Vertrages.

1.2 Umweltschutz in der EU – von Rom bis Lissabon

Weder Umweltschutz noch nachhaltige Entwicklung waren in den frühen Tagen der europäischen Integration ein Thema. Das hat sich grundlegend geändert, wie sich an den wesentlichen Verträgen im Laufe der Zeit ablesen lässt. Dieses Kapitel beschreibt, wie der Umweltschutz seinen Weg in die europäischen Verträge fand und wie er zu der Bedeutung gelangt ist, die ihm heute zukommt.

Von Rom ...

Als die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) 1957 gegründet wurden, standen Wirtschaftswachstum und Frieden im Mittelpunkt. Zu dieser Zeit umfassten die Gemeinschaften sechs Gründungsmitglieder, die vor allem Handelshemmnisse beseitigen und einen gemeinsamen Markt schaffen wollten. Auch zehn Jahre später, 1967, als EGKS, EWG und Euratom zusammengeführt wurden und sowohl ein gemeinsamer Ministerrat als auch eine gemeinsame Kommission und das Europäische Parlament eingesetzt wurden, existierten Umwelt- und Naturschutz nicht als gemeinschaftliche Ziele und Aufgaben. Erst Ende der 1960er Jahre begann die Gemeinschaft erste Maßnahmen in Form von Verordnungen und Richtlinien sowie Aktionsplänen zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Mangels einer Rechtsgrundlage für Umweltpolitik basierten diese ersten Maßnahmen auf den Artikeln zur Harmonisierung und den Vorschriften für den gemeinsamen Markt.

über die Einheitliche Europäische Akte ...

Mit der Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1987 wurde ein Abschnitt über Umwelt in den EWG-Vertrag eingefügt (Art. 130r-130t; heute: Art. 191-193 AEUV) und die Umwelt ausdrücklich in Art. 100a (heute: Art. 114 AEUV), der sich auf den Binnenmarkt bezieht, erwähnt. Umweltschutz war jedoch nicht formal in den Zielen der Gemeinschaft berücksichtigt. Die Einheitliche Europäische Akte bildete die Grundlage für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. Darin wurde vereinbart, den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ab Ende 1992 in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

über Maastricht ...

Mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags am 1. November 1993 wurde schließlich der Umweltschutz in den Zielen der Gemeinschaft verankert (Art. 2 und 3k EG-Vertrag; heute: Art. 3 EUV). Zudem führte der Vertrag erstmals ein qualifiziertes Mehrheitswahlssystem ein, das in Umweltfragen anzuwenden war.

über Amsterdam ...

Der Vertrag von Amsterdam nahm 1999 im Bereich der Umweltpolitik der Gemeinschaft einige wichtige Änderungen vor. Zum einen wurde Art. 2 des EG-Vertrages geändert und beinhaltete nun ausdrücklich die Förderung einer „harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung“ sowie einer „hohen Ebene des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt“ als ein allgemeines Ziel der Gemeinschaft (heute: Art. 3 EUV). Zum anderen wurde das Umweltintegrationsprinzip (siehe Kapitel 1.3) in Art. 6 des Vertrages aufgenommen (heute: Art. 11 AEUV) und durch Gleichstellung mit den anderen „Prinzipien“ der EU gestärkt. Darüber hinaus wurde das Mitentscheidungsverfahren (heute: ordentliches Gesetzgebungsverfahren, siehe Kapitel 3.3) zur Regel bei der Annahme von Umweltmaßnahmen nach Art. 175 (heute: Art. 192 AEUV) – mit Ausnahme derjenigen Bereiche, die in Art. 175(2) (heute: Art. 192(2) AEUV) aufgeführt sind – sowie von Maßnahmen, die auf dem Binnenmarktsartikel 95 (heute: Art. 115 AEUV) beruhen.

über Nizza ...

Mit Annahme des Vertrags von Nizza im Jahr 2003 wurde im Bereich des Umweltschutzes kein Fortschritt erzielt. Zwar standen einige Umweltthemen auf der Agenda der Regierungskonferenz, wie etwa die qualifizierte Mehrheitswahl für die Einführung von Ökosteuern, allerdings konnten sich die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht einigen.

... nach Lissabon

Mit dem Vertrag von Nizza war es den EU-Staaten nicht gelungen, alle notwendigen institutionellen Reformen zu beschließen, die mit der anstehenden Osterweiterung zusammenhingen. Daher wurde 2003 ein Prozess gestartet, der eine Europäische Verfassung zum Ziel hatte. Der ausgehandelte Verfassungstext wurde zwar von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 2004 unterzeichnet, scheiterte aber im Frühjahr 2005 an Referenden in Frankreich und den Niederlanden, später auch in Irland. Nach einer „Denkpause“ wurde ein leicht veränderter Vertrag erarbeitet – der Begriff Verfassung wurde dabei aufgegeben – und Anfang 2007 in Lissabon von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Nachdem auch das irische Volk dem Vertrag in einem zweiten Referendum zugestimmt hatte, konnte er am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Der Lissabon-Vertrag bringt eine Reihe institutioneller Änderungen mit sich. So schafft er etwa die Funktionen eines Präsidenten des Europäischen Rates, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird, und eines Hohen Beauftragten für die Außen- und Sicherheitspolitik – eine Art Außenminister. Zudem weitet er das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) sowie das Mehrheitsverfahren im Ministerrat auf eine Reihe neuer Politikbereiche aus. Umweltpolitik stand sicherlich nicht im Fokus dieser Vertragsreform. Gleichwohl gibt es einige wichtige Neuerungen, wie etwa die folgenden:

- Energiepolitik wird zum ersten Mal in einem eigenständigen Kapitel festgeschrieben und erhält damit eine eigene primärrechtliche Verankerung. Eine umweltverträgliche Energieversorgung wird dabei explizit erwähnt (Art. 194 AEUV).
- Das Ziel, den Klimawandel zu bekämpfen, wird in Art. 191 AEUV verankert.
- Der Lissabon-Vertrag führt erstmals das Prinzip der partizipativen Demokratie im europäischen Primärrecht ein: Die Europäische Bürgerinitiative gibt EU-Bürgern das Recht, von der EU-Kommission Vorschläge für Rechtsakte einzufordern, wenn mindestens eine Million Bürger die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützen (Art. 11 EUV und Art. 24 AEUV).
- Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewähren, wird auf alle EU-Organen, -Einrichtungen und sonstige Stellen ausgeweitet. Bisher waren lediglich Ministerrat, Parlament und Kommission dazu verpflichtet.
- Die gesetzgeberischen Kompetenzen des EU-Parlaments werden durch die Ausdehnung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidungsverfahren) auf viele Politikbereiche (etwa Landwirtschaft, Fischerei, Forschung, Handel ...) deutlich erweitert. Das Parlament erhält außerdem gleiche Rechte bei der Haushaltsaufstellung wie der Ministerrat – Ausgaben für Landwirtschaft und Kohäsionsfonds eingeschlossen.

1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik

Die europäische Umweltpolitik verfolgt bestimmte Ziele und basiert auf einer Reihe von Prinzipien. Grundsätzlich sind die Ziele in Art. 3 EUV festgelegt. Demnach soll die EU auf eine nachhaltige Entwicklung Europas hinwirken, auf ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität hinarbeiten sowie einen Beitrag zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung leisten.

Ziele der EU-Umweltpolitik

Art. 191 AEUV schreibt die Ziele der europäischen Umweltpolitik im Detail fest:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Art. 191 AEUV konkretisiert also die allgemeinen Ziele aus

Art. 3 EUV und schafft somit eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union. Ein Beispiel: Ist der Hauptzweck einer Richtlinie die Rationalisierung bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen, wäre die gesetzliche Grundlage Art. 191, wo wiederum festgelegt wird, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist und damit Parlament und Ministerrat dieselben Entscheidungsbefugnisse haben (zum Gesetzgebungsverfahren siehe Kapitel 3.3).

Prinzipien der EU-Umweltpolitik

Zusätzlich zu den Zielen legen die Verträge einige Prinzipien fest, nach denen gesetzliche umweltpolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Das Prinzip eines hohen Schutzniveaus

„Die Umweltpolitik der EU zielt (...) auf ein hohes Schutzniveau ab.“ Dieses Prinzip, das in den Artikeln 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV festgeschrieben ist, setzt nicht zwingend die Erreichung des „höchsten“ möglichen Schutzniveaus voraus, sondern untersagt vielmehr die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau.

Das Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV) verlangt, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald der glaubwürdige Nachweis erbracht wurde, dass eine bestimmte Handlung die Umwelt belasten könnte – auch wenn der kausale Bezug zwischen der Handlung und den negativen Auswirkungen nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Umwelt-, sondern auch für Gesundheitsfragen.

Das Vermeidungsprinzip

Das Vermeidungsprinzip (Art. 191 AEUV) ist eng mit dem Vorsorgeprinzip verknüpft und beinhaltet eine vorbeugende Herangehensweise der EU in Bezug auf Umweltbelange. Dadurch sollen Maßnahmen, die Umweltschäden von Beginn an vermeiden, bevorzugt werden vor Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereits geschädigten Umwelt.

Schadensbeseitigung durch das Ursprungsprinzip

Maßnahmen im Bereich der europäischen Umweltpolitik sollten Umweltschäden vorrangig an ihrer Quelle beheben (Art. 191 AEUV). Das bedeutet, dass sich die EU auf solche Problemfelder konzentrieren sollte, in denen die Verschmutzung entsteht.

Das Verursacherprinzip

Gemäß dem Verursacherprinzip (Art. 191 AEUV), das seit den frühen 1970er Jahren die europäische Umweltpolitik geprägt hat, müssen diejenigen, die für Umweltverschmutzung verantwortlich sind, die entstandenen Kosten für die Umweltsanierung selbst tragen. Die Kosten sollen also nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Das Integrationsprinzip

Das Integrationsprinzip (Art. 11 AEUV) besagt, dass Umweltbelange in die Definition und Umsetzung von EU-Politiken und -maßnahmen integriert werden sollen. Der Hauptgedanke dabei ist, dass Umweltbelange nicht isoliert betrachtet werden

können, da andere Bereiche wie Landwirtschaft, Verkehr oder Energie entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt haben. In der Praxis bedeutet dies nicht, dass Umweltpolitik prioritär behandelt werden muss, sondern dass Umweltschutz den anderen Politikbereichen gegenüber gleichwertig sein muss.

1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen

Die folgenden Artikel sind aus umweltpolitischer Sicht besonders wichtig. Die Tabelle stellt den aktuellen Vertrag (Lissabon) seinen Vorgängerversionen gegenüber.

	Lissabon (AEUV)	Nizza/Amsterdam (EG-Vertrag)	Maastricht (EG-Vertrag)
Prinzipien der EU	Art. 3 EUV	Art. 2	Art. 2
Aktivitäten der EU	Art. 3–6	Art. 3(1)	Art. 2 k
Integrationsprinzip	Art. 11	Art. 6	Art. 130 r
Europäische Bürgerinitiative	Art. 24 + Art. 11 EUV	---	---
Verbot mengenmäßiger Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten	Art. 34–35	Art. 28–29	Art. 30–31
Landwirtschaft und Fischerei	Art. 38–44	Art. 32–38	Art. 38–46
Verkehr	Art. 90–100	Art. 70–80	Art. 74–84
Angleichungen der Rechtsvorschriften	Art. 114	Art. 95	Art. 100 a
Sozialpolitik	Art. 151–161	Art. 136–145	Art. 117–122
Öffentliche Gesundheit	Art. 168	Art. 152	Art. 129
Verbraucherschutz	Art. 169	Art. 153	Art. 129 a
Trans-Europäische Netzwerke für Verkehr und Energieinfrastruktur	Art. 170–172	Art. 154–156	Art. 129 b–d
Struktur- und Kohäsionsfonds	Art. 174–178	Art. 158–162	Art. 130 a–e
Umwelt	Art. 191–193	Art. 174–176	Art. 130 r, s, t
Energie	Art. 194	---	---
Tourismus	Art. 195	---	---
Handel	Art. 206–207	Art. 131–133	Art. 110–114

Tab. 1 Synopse der Verträge von Lissabon, Nizza/Amsterdam und Maastricht

1.5 Der EU-Haushalt

Das Europäische Parlament und der Ministerrat verfügen gemeinsam über das Budgetrecht. Der eigentliche Prozess, wie das EU-Budget aufgestellt wird, gliedert sich in drei Phasen: Zunächst entscheidet der Rat über die Budgetobergrenze. In einem zweiten Schritt legt er den „mehrjährigen Finanzrahmen“ (ehemals die finanzielle Vorausschau) für eine Periode von fünf Jahren fest (Art. 312 AEUV). Bei beiden Schritten muss das Parlament zustimmen. In der dritten Phase entscheiden Parlament und Rat gemeinsam über den Jahreshaushalt. Dafür verfahren sie nach einem speziellen Procedere, das dem

ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ähnelt (Art. 314 AEUV). Das Parlament hat hierbei dieselben Rechte wie der Rat. Die frühere Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben wurde mit dem Lissabon-Vertrag 2009 aufgegeben. Innerhalb des Parlaments ist der Haushaltsausschuss zuständig.

Insgesamt liegt das Budget der EU bei 134 Milliarden Euro (2009), das entspricht ungefähr einem Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU. Das Geld stammt aus drei Quellen:

- Der bei weitem größte Teil wird durch eine einheitliche Rate von 0,73 % des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten aufgebracht (etwa 70 % des Gesamtbudgets).

- Die traditionellen Eigenmittel, vor allem Einnahmen aus Importzöllen, bringen etwa 15 % der Gesamteinnahmen.
- Schließlich ergänzt eine einheitliche Abgabe auf die Mehrwertsteuer die Gesamteinnahmen um weitere 15 %.

Auf der Ausgabenseite dominieren nach wie vor die Landwirtschaft (mit 42 Milliarden Euro, bzw. 32 % im Jahr 2009) sowie die Struktur- und Kohäsionsfonds (48,4 Milliarden Euro bzw. 36 % in 2009). Allerdings nennt die Kommission diese Posten mittlerweile anders. Seit 2007 hat sie die Art und Weise, den EU-Haushalt zu präsentieren, vollständig umgestellt. Man spricht nun nicht mehr von Ausgaben für Landwirtschaft oder Fonds, sondern teilt das Budget in fünf sehr vage Kategorien:

- Nachhaltiges Wachstum (45 %)
- Natürliche Ressourcen (41 %)
- Ein Globaler Partner (6 %)
- Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht (2 %)
- Sonstige Ausgaben (6 %)

Man muss also genau hinschauen, um die aktuellen Zahlen mit denen der letzten Jahre zu vergleichen. Der größte Posten – Nachhaltiges Wachstum – mit etwa 60 Milliarden Euro beinhaltet etwa die früheren Posten der Struktur- und Kohäsionsfonds. Der zweitgrößte Posten – Natürliche Ressourcen mit knapp 57 Milliarden Euro – teilt sich wiederum in vier wesentliche Unterkategorien:

Landwirtschaft (Direkthilfen und Marktstützung)	42.000 Mio. Euro
Ländliche Entwicklung	13.651 Mio. Euro
Fischereifonds	631 Mio. Euro
LIFE+ (Natur- und Umweltschutz)	317 Mio. Euro
Andere Programme	48 Mio. Euro

Tab. 2 Ausgaben 2009 im Posten „Natürliche Ressourcen“

Bemühungen, den Haushalt der EU grundlegend zu reformieren, gab es viele. Der jüngste Versuch stammt vom Europäischen Rat im Dezember 2005, als die Staats- und Regierungschefs über die Entscheidung für einen neuen finanziellen Rahmen für die Jahre 2007 bis 2013 uneinig waren. Speziell Großbritannien hatte sich dafür eingesetzt, die Agrarzahlungen deutlich zu reduzieren, Frankreich dagegen sprach sich für eine Abschaffung des sogenannten Briten-Rabatts – nach dem Großbritannien geringere Nettozahlungen leistet – aus. Letztlich einigte sich der Gipfel darauf, eine grundlegende Haushaltsreform für die Zeit nach 2014 anzugehen. Der Startschuss dafür fiel im Jahr 2008, als die Kommission diesbezüglich eine Konsultation startete. Bis spätestens 2013 müssen sich Rat und Parlament auf einen reformierten Haushalt einigen, sodass dieser rechtzeitig für die Jahre ab 2014 in Kraft treten kann. Mehr zur Haushaltsreform: http://ec.europa.eu/budget/reform/index_de.htm

1.6 Überblick über die EU-Institutionen

Obwohl sehr häufig von „der EU“ die Rede ist, sind es die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Institutionen oder Einrichtungen, die entsprechende Maßnahmen ergreifen, Vorschläge erarbeiten oder gesetzgeberisch tätig werden. Man unterscheidet grob drei Gruppen:

1. Organe der Europäischen Union

Die sieben Organe der Union sind in Art. 13 EUV festgelegt: Europäisches Parlament (EP), www.europarl.europa.eu
Europäischer Rat, www.european-council.europa.eu
Rat der EU (Ministerrat), www.consilium.europa.eu
Europäische Kommission, www.ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Union, www.curia.europa.eu
Europäische Zentralbank (EZB), www.ecb.int
Europäischer Rechnungshof, www.eca.europa.eu

2. Weitere Einrichtungen

Ausschuss der Regionen (AdR), www.cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank (EIB), www.eib.org
Europäische Umweltagentur (EEA), www.eea.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), www.eesc.europa.eu

Wer ist wer in der EU?

Um Kontaktpersonen in einzelnen Institutionen oder zu spezifischen Themen zu finden, hilft ein Blick auf die Webseite www.europa.eu/whoiswho

Kostenlose Telefonhotline: 00800/6789 10 11

2. Gesetzgebende Institutionen

Dieses Kapitel beschreibt die wichtigsten Institutionen der EU: Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Parlament. Es zeigt auf, welche Kompetenzen sie haben, wie sie strukturiert sind und wie sie arbeiten.

DIE DREI GESETZGEBENDEN Institutionen der EU sind die Europäische Kommission, der Ministerrat und das Europäische Parlament. Der Europäische Rat verfügt nicht über gesetzgeberische Kompetenzen, hat aber Weisungsbefugnisse. Welche grundsätzlichen Kompetenzen die EU-Institutionen im Vergleich mit den Mitgliedstaaten besitzen, wird in drei Kategorien definiert. Demnach gibt es

- die geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten (Großteil der Fälle),
- die exklusive Zuständigkeit der Union, wenn die Mitgliedstaaten unwiderruflich ihre Handlungsmöglichkeiten an die europäische Ebene delegiert haben (Beispiele: Zollwesen, Währungs- oder Wettbewerbspolitik), sowie
- die unterstützende Zuständigkeit, das heißt die Kompetenz liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten, die Union darf unterstützend tätig werden (Beispiele: Gesundheit, Tourismus, Kultur).

Die Mitgliedstaaten sind die „Herren der Verträge“ (während die Kommission als „Hüterin der Verträge“ angesehen wird). Sie entscheiden nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5(1) EUV), welche Kompetenzen auf welcher Ebene wahrgenommen werden. Mit der Zeit – besonders mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam – sind immer mehr Kompetenzen in die Zuständigkeit der Union übergegangen. Art. 3 bis 6 AEUV listen die entsprechenden Politikbereiche der drei Zuständigkeitskategorien auf. Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr, Verbraucherschutz und andere nachhaltigkeitsrelevante Politikbereiche fallen in die Kategorie der geteilten Zuständigkeit. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten nur dann gesetzgeberisch tätig werden können, wenn die EU ihre Zuständigkeit nicht ausübt.

Für die Ausübung der Zuständigkeiten gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 EUV). Das Prinzip der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen so nahe wie möglich bei den Bürgern getroffen werden. Es muss daher jeweils geprüft werden, ob ein Gegenstand tatsächlich auf europäischer Ebene geregelt werden muss oder ob dies nicht auch auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geschehen könnte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legt fest, dass Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

2.1 Der Europäische Rat

Der Europäische Rat ist das oberste Gremium der Europäischen Union. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs, dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen. Der Hohe Beauftragte für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil. Der Europäische Rat war lange Zeit ein informelles Treffen, wurde aber mit dem Lissabon-Vertrag zu einer offiziellen Institution aufgewertet (Art. 15 EUV). Er kommt zweimal halbjährlich zum Gipfeltreffen zusammen, um über die Weiterentwicklung der EU zu beraten und allgemeine politische Leitlinien festzulegen. In besonderen Fällen entscheidet der Europäische Rat über strittige Fragen, die auf Ebene des

Ministerrates nicht geklärt werden konnten. Der Europäische Rat kann keine rechtlich verbindlichen Beschlüsse fassen, besitzt jedoch ein Weisungsrecht. Die Ergebnisse werden in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzenden“ festgehalten, die von den übrigen europäischen Institutionen umgesetzt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Lissabon-Vertrag hat die Funktion des Ratspräsidenten eingeführt, der von den Staats- und Regierungschefs für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Aufgabe des Präsidenten ist es,

- den Vorsitz zu führen und der Arbeit Impulse zu geben,
- gemeinsam mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeit des Europäischen Rates zu sorgen,
- den Zusammenhalt und die Konsensfindung im Europäischen Rat zu fördern und
- dem Europäischen Parlament Bericht über die Sitzungen des Europäischen Rates zu erstatten.

Der Europäische Rat spielt zudem bei der Anpassung oder Änderung der Europäischen Verträge eine zentrale Rolle.

2.2 Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat

Der Rat der Europäischen Union, im Allgemeinen als „Ministerrat“ oder „Rat“ bezeichnet, setzt sich aus den Fachministern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Er ist – obwohl das Parlament inzwischen an Macht und Mitbestimmung hinzugewonnen hat – das mächtigste legislative Entscheidungsgremium der EU. Alle im Rat vertretenen Minister sind befugt, für ihre Regierungen verbindliche Entscheidungen zu treffen: Ihre Unterschrift steht für die Unterschrift der gesamten Regierung. Die Zusammensetzung der zehn Ratsformationen hängt von den zu behandelnden Themen ab. Stehen Umweltfragen auf der Tagesordnung, nehmen in der Regel die Umweltminister am „Umweltrat“ teil, zum „Fischereirat“ kommt z. B. aus Deutschland der Landwirtschaftsminister, da dieses Thema in sein Ressort fällt. Es können aus terminlichen oder inhaltlichen Gründen jedoch auch andere Minister teilnehmen. Zur Zeit existieren die folgenden zehn Ratsformationen („die Räte“):

- Allgemeine Angelegenheiten
- Auswärtige Angelegenheiten
- Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN)
- Justiz und Inneres (JHA)
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO)
- Wettbewerbsfähigkeit (COMP)
- Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE)
- Landwirtschaft und Fischerei (AGFISH)
- Umwelt (ENV)
- Bildung, Jugend und Kultur (EYC)

Europäischer Rat

Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel.: +32 2 / 281 61 11
Fax: +32 2 / 281 69 34
E-Mail: [Kontaktformular auf der Webseite](#)
www.european-council.europa.eu

Rat der Europäischen Union

Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel.: +32 2 / 281 6111
Fax: +32 2 / 281 6934
E-Mail: public.info@consilium.europa.eu
www.consilium.europa.eu

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

8-14 Rue Jacques de Lalaing
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 787 1000
E-Mail: [Kontaktformular auf der Webseite](#)
www.bruessel-eu.diplo.de

Aufgaben des Ministerrates

Die wichtigsten Funktionen des Ministerrates sind:

- Der Ministerrat erlässt europäische Rechtsvorschriften, in den meisten Bereichen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Normalerweise kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn die Kommission, die das Initiativrecht hat, einen konkreten Vorschlag vorlegt. Allerdings kann er die Kommission auch zum Handeln auffordern.
- Im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) werden die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten abgestimmt.
- Der Ministerrat kann internationale Übereinkünfte zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abschließen.
- Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament genehmigt der Ministerrat den Haushalt der EU gemäß einem besonderen Verfahren nach Art. 314 AEUV.
- Der Rat koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und Polizeikräfte.

Beschlussfassung im Ministerrat

In den Verträgen ist festgehalten, welche Beschlüsse der Rat mit welcher Mehrheit fasst:

- mit qualifizierter Mehrheit (in den meisten Fällen),
- einstimmig (z. B. Steuern oder Sozialpolitik) oder
- mit einfacher Mehrheit (eher selten, z. B. Verfahrensfragen, Geschäftsordnung).

Einstimmigkeit bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht besitzt. Die meisten Entscheidungen werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Zur Zeit gilt eine qualifizierte Mehrheit als erreicht, wenn

- die Mehrheit der Mitgliedstaaten (in einigen Fällen eine Zweidrittelmehrheit) zustimmt,
- mindestens 255 befürwortende Stimmen von 345 möglichen Stimmen abgegeben werden sowie
- die befürwortenden Stimmen mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU vertreten.

Die Stimmen im Ministerrat werden nach der Größe der Staaten vergeben: je größer die Bevölkerung eines Landes, desto mehr Stimmen hat es. Die Anzahl steigt allerdings nicht proportional, sondern wird zugunsten der bevölkerungsschwächeren Länder angepasst.

Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien	29
Spanien, Polen	27
Rumänien	14
Niederlande	13
Tschechische Republik, Belgien, Ungarn, Portugal, Griechenland	12
Österreich, Schweden, Bulgarien	10
Dänemark, Irland, Litauen, Slowakei, Finnland	7
Zypern, Estland, Lettland, Luxemburg, Slowenien	4
Malta	3
insgesamt	345

Tab. 3 Stimmenverteilung im Ministerrat

Diese bestehende Regelung wird am 1. November 2014 abgelöst durch die sogenannte „doppelte Mehrheit“, die mit dem Lissabon-Vertrag eingeführt wurde (Art. 16 EUV). Danach gilt eine qualifizierte Mehrheit als erreicht, wenn

- mindestens 55 % der Mitglieder des Rates (das sind mindestens 15) zustimmen und
- die positiven Voten mindestens 65 % der Bevölkerung der EU repräsentieren.

Eine Sperrminorität muss mindestens vier Ratsmitglieder umfassen. Allerdings ermöglicht der Vertrag bis zum 31. März 2017 noch eine Übergangsregelung. In dieser Zeitspanne kann ein Mitgliedstaat beantragen, zu dem alten Entscheidungsverfahren (vor 2014) zurückzukehren.

Ratspräsidentschaft

Die Arbeit des Ministerrates muss koordiniert und organisiert werden. Deshalb hat immer ein Mitgliedstaat für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft inne. Gewechselt wird nach einem festgelegten Turnus. Die einzelnen Sitzungen und Gipfel werden

von den jeweiligen Regierungsvertretern des Mitgliedstaates geleitet, was bedeutet, dass alle EU-Staaten abwechselnd jeweils sechs Monate lang für die Tagesordnung der Ministerräte verantwortlich sind. Die einzige Ausnahme bildet der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, dem der Hohe Beauftragte für die Außen- und Sicherheitspolitik vorsteht.

Die Präsidentschaft treibt nicht nur gesetzgeberische und politische Entscheidungen voran und vermittelt zwischen den Mitgliedstaaten, sie kann auch eigene Arbeitsschwerpunkte setzen und ihnen besonderen Nachdruck verleihen.

Im Dezember 2004 haben die EU-Außenminister die Reihenfolge der Ratspräsidentschaften bis zum Jahr 2020 beschlossen. Festgelegt wurde, dass ab der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 immer drei aufeinander folgende Staaten als sogenannte „Dreier-Gruppe“ (oder „Trio-Präsidentschaft“) zusammenarbeiten und sich eineinhalb Jahre in enger Kooperation abstimmen. Dabei sollen in einer Dreier-Gruppe immer ein großes und ein kleines EU-Land und mindestens ein neuer EU-Mitgliedstaat (Aufnahme ab Mai 2004) vertreten sein.

2007 Erstes Halbjahr	Deutschland
2007 Zweites Halbjahr	Portugal
2008 Erstes Halbjahr	Slowenien
2008 Zweites Halbjahr	Frankreich
2009 Erstes Halbjahr	Tschechische Republik
2009 Zweites Halbjahr	Schweden
2010 Erstes Halbjahr	Spanien
2010 Zweites Halbjahr	Belgien
2011 Erstes Halbjahr	Ungarn
2011 Zweites Halbjahr	Polen
2012 Erstes Halbjahr	Dänemark
2012 Zweites Halbjahr	Zypern
2013 Erstes Halbjahr	Irland
2013 Zweites Halbjahr	Litauen
2014 Erstes Halbjahr	Griechenland
2014 Zweites Halbjahr	Italien
2015 Erstes Halbjahr	Lettland
2015 Zweites Halbjahr	Luxemburg
2016 Erstes Halbjahr	Niederlande
2016 Zweites Halbjahr	Slowakei
2017 Erstes Halbjahr	Malta
2017 Zweites Halbjahr	Großbritannien
2018 Erstes Halbjahr	Estland
2018 Zweites Halbjahr	Bulgarien
2019 Erstes Halbjahr	Österreich
2019 Zweites Halbjahr	Rumänien
2020 Erstes Halbjahr	Finnland

Tab. 4 Ratspräsidentschaften bis 2020

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter – AStV (COREPER)

Die Arbeit des Ministerrates wird vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV, auf frz.: COREPER, auch im Englischen gebräuchlich) vorbereitet bzw. koordiniert. Eine Ausnahme bildet

der Bereich Landwirtschaft, für den der Sonderausschuss Landwirtschaft zuständig ist. Der AStV setzt sich aus den Leitern der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel zusammen und umfasst dementsprechend 27 Mitglieder. Die Arbeit des AStV wird wiederum von Arbeitsgruppen vorbereitet, die aus den Delegierten der Mitgliedstaaten gebildet werden. Die anliegenden Themen auf der Tagesordnung des Rates werden in A-Punkte und B-Punkte unterteilt. A-Punkt heißt, der Rat kann ohne Aussprache annehmen – wenn der AStV bereits eine Einigung erzielt hat. B-Punkt bedeutet, dass der Rat das Thema erörtern bzw. abstimmen muss. Es gibt zwei Formationen des AStV:

AStV 2

Im AStV 2 vertreten die EU-Botschafter der 27 Mitgliedstaaten ihre Länder. Sie bereiten die einmal im Monat tagenden Räte für Auswärtige Angelegenheiten, Allgemeine Angelegenheiten sowie die ECOFIN-Räte der Finanzminister und die drei- bis viermal pro Halbjahr tagenden Räte Justiz und Inneres vor.

AStV 1

Im AStV 1 sitzen die Vertreter der Botschafter. Sie bereiten die übrigen sechs Ratsformationen vor, die normalerweise ein- bis zweimal im Halbjahr tagen.

2.3 Der Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Der Lissabon-Vertrag hat eine neue Position in der EU geschaffen, die zwischen Ministerrat und Kommission angesiedelt ist – den Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 EUV). Der Hohe Beauftragte ist eine Art Außenminister, auch wenn er so nicht heißen darf. Er wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt und hat die Aufgabe, die Außen- und Sicherheitspolitik zu koordinieren. Er sitzt dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten vor und ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission. Mit dieser doppelten Funktion soll er Konsistenz in der Außenpolitik der EU sicherstellen. Zur ersten Hohen Beauftragung ist 2009 die Britin Catherine Ashton ernannt worden.

2.4 Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das zentrale ausführende Organ der EU (Art. 17-18 EUV und Art. 244-250 AEUV). Sie arbeitet weisungsunabhängig von den nationalen Regierungen

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 29 91111
www.ec.europa.eu

Vertretung Berlin

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 2280 2000
Fax: 030 / 2280 2222
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu/deutschland

Vertretung München

Erhardtstraße 27
D-80469 München
Tel.: 089 / 24 24 48 - 0
Fax: 089 / 24 24 48 - 15
E-Mail: eu-de-muenchen@ec.europa.eu

Vertretung Bonn

Bertha von Suttner Platz 2-4
D-53111 Bonn
Tel.: 0228 / 530 09-0
Fax: 0228 / 530 09 50
E-Mail: eu-de-bonn@ec.europa.eu

ausschließlich im Interesse der Europäischen Union. Die Kommission untersteht der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments, dem sie rechenschaftspflichtig ist.

Der Kommissionspräsident

Der Kommissionspräsident wird vom Europäischen Parlament gewählt – auf Vorschlag des Europäischen Rates, der bei der Auswahl des Kandidaten die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen muss. Alter und neuer Präsident ist der Portugiese José Manuel Barroso (2004–2009 und seit 2009). Er legt die politischen Leitlinien für die Kommission fest, organisiert ihre Arbeit und beruft die Sitzungen des Kollegiums ein, welches er leitet. Der Präsident vertritt die Kommission bei den Tagungen des Europäischen Rates, bei der Gruppe der 20 führenden Industrienationen (G 20) sowie gegenüber dem Europäischen Parlament. Der Kommissionspräsident kann die Zuständigkeitsbereiche der Kommissionsmitglieder in der laufenden Amtszeit neu verteilen und sie zum Rücktritt auffordern.

Die Kommissare und Generaldirektionen

Der Kommissionspräsident ernennt im Einvernehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die Kommissare. Das gesamte Kollegium der Kommissare muss sich zunächst einer Befragung durch das Europäische Parlament stellen und wird erst nach dessen Zustimmung offiziell ernannt. Die Kommission besteht aus 26 Mitgliedern plus Kommissionspräsident. Die Verwaltung der Kommission gliedert sich in ein Generalsekretariat, das die Arbeit koordiniert, sowie über 30 Generaldirektionen (GD) und Ämter, die teilweise den thematisch zuständigen Kommissaren zugeordnet sind, teilweise aber auch allgemeine

Mitarbeiter der Kommission oder einer Generaldirektion können über die folgende E-Mail-Adresse kontaktiert werden:

vorname.nachname@ec.europa.eu

Bei Schwierigkeiten hilft der Adress-Informationsdienst weiter: address-information@ec.europa.eu

Dienstleistungen für die gesamte Kommission erbringen. Zu letzteren zählen etwa der juristische Dienst oder der Übersetzungsdienst. Der Kommission unterstehen Außenstellen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten. Insgesamt beschäftigt sie etwa 24.000 Beamte sowie 6.000 Dolmetscher und Übersetzer. In der Regel tagt das Kollegium der Kommissare einmal in der Woche. Eine Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Aufgaben der Europäischen Kommission

Die Kommission ist die Exekutive der EU. Um diese Funktion ausüben zu können, hat sie die folgenden Aufgaben bzw. Befugnisse:

1. Initiativrecht – Entscheidungsvorbereitung

Die Kommission hat das exklusive Initiativrecht im Gesetzgebungsprozess, d. h. nur sie kann dem Ministerrat und dem Parlament Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen vorlegen. Rechtsgrundlage, Form und Inhalt ihrer Vorschläge kann sie dabei selbst bestimmen. Sie veröffentlicht außerdem Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen, Grün- und Weißbücher, Berichte und Mitteilungen, die nicht zwangsläufig eine rechtlich bindende Wirkung haben, um auf diese Weise politische Impulse zu setzen.

In ihrem Jahresprogramm definiert die Kommission ihre Prioritäten. Dabei legt sie die wichtigsten politischen Vorhaben fest und nennt Gesetzesinitiativen, die sie in der kommenden Zeit ergreifen will. Sämtliche Vorhaben der Kommission müssen auf ihre möglichen Auswirkungen hin untersucht werden (Folgenabschätzung). Zudem unterliegen sie seit Kurzem den Vorgaben der „Besseren Rechtsetzung“.

Die Initiative für Bessere Rechtsetzung wurde im Jahr 2002

gestartet. Die Kommission reagierte damit auf zunehmende Kritik an überbordender Bürokratie für die europäische Wirtschaft, die auf die steigende Zahl rechtlicher Regelungen zurückgeführt wurde. Die Initiative zielt darauf ab, die „Effizienz, Effektivität, Kohärenz, Verantwortlichkeit und Transparenz der EU-Politik“ zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Kommission drei Arbeitsfelder identifiziert:

- Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften (des „acquis communautaire“),
- Rücknahme einiger Kommissionsvorschläge, die bereits von Rat und Parlament verhandelt werden,
- stärkere Folgenabschätzung bei der Abfassung neuer Gesetze und Vorschriften.

Im Jahr 2006 identifizierte die Kommission 42 Rechtsakte in 13 sogenannten prioritären Bereichen, in denen schätzungsweise administrative Kosten in Höhe von 115 bis 130 Milliarden Euro anfallen. Zu den 13 Bereichen zählen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Umwelt (KOM(2006) 691; zu Dokumenten siehe Anhang I). Auf der Basis dieser Schätzung sollen die administrativen Kosten bis zum Jahr 2012 um 25 % gesenkt werden. In ihrem dritten Bericht vom 18. Januar 2009 (KOM(2009) 15) zieht die Kommission eine Zwischenbilanz. Danach habe sie Maßnahmen ergriffen, die zu einer Vereinfachung und Reduzierung des *acquis communautaire* von fast zehn Prozent führen. Das entspräche 1.300 Rechtsakten oder 7.800 Seiten des Amtsblattes.

2. Eingeschränkte Umsetzungsaufgaben

Normalerweise sind die Mitgliedstaaten für die Umsetzung von EU-Recht zuständig. In bestimmten Situationen – etwa wenn EU-weit einheitliche Bedingungen erforderlich sind – können Rat und Parlament der Kommission aber eingeschränkte Kompetenzen übertragen.

Bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen stehen der Kommission sogenannte Komitologieausschüsse zur Seite (Entscheidung 1999/468/EG), in denen Abgesandte der nationalen Regierungen die Kommission beraten. Komitologieausschüsse werden eingesetzt, wenn beschlossene Rechtsakte konkretisiert werden müssen. Die Kommission führt den Vorsitz, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedstaaten verfügen damit über eine effektive Kontrollmöglichkeit bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen durch die Kommission.

Im Laufe der Zeit hat sich eine Reihe unterschiedlicher Komitologieausschüsse entwickelt: Traditionell gibt es drei Verfahren: Regelungs-, Beratungs- und Verwaltungsausschüsse. Sie unterscheiden sich in ihren Kompetenzen. Während die Kommission die Meinung eines beratenden Ausschusses lediglich anzuhören braucht, können Regelungs- und Verwaltungsausschüsse sie dazu zwingen, ihre Vorschläge dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

In jüngerer Zeit konnte das EU-Parlament durchsetzen, stärker in das Komitologieverfahren einbezogen zu werden. Nachdem es 1999 zunächst das Recht erhielt, angehört zu werden, setzte es 2006 eine vierte Ausschuss-Formation mit gestärkten eigenen Rechten durch, den Regelungsausschuss mit

Kontrollbefugnissen (2006/512/EC). Diese Formation gibt dem Parlament (ebenso dem Rat) ein Vetorecht gegen die von der Kommission geplante Maßnahme, wenn es sich dabei um eine „quasi-legislative“ Maßnahme handelt.

Welches Verfahren letztlich zum Tragen kommt, bestimmt der jeweilige Rechtsakt – abhängig von dem Politikfeld und der politischen Bedeutung des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes. Die gegenwärtig ungefähr 250 Komitologieausschüsse decken sämtliche EU-politischen Themen ab. 34 Ausschüsse befassen sich mit Umweltthemen. So etwa

- C10700 – Beratender Ausschuss für die Durchführung der Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen;
- C10900 – Ausschuss zur Durchführung der Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
- C11100 – Ausschuss für die Durchführung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Der Lissabon-Vertrag hat das Komitologieverfahren auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt (Art. 291 AEUV). Langfristig wird die Komitologieentscheidung überarbeitet werden müssen – und damit wird sehr wahrscheinlich auch eine Neuordnung der einzelnen Verfahren erfolgen. Bestehende Ausschüsse werden allerdings voraussichtlich auch dann weiterexistieren – solange der entsprechende Rechtsakt, in dem die Kompetenzübertragung festgeschrieben wurde, existiert.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, im Internet das sogenannte Komitologie-Register einzusehen. Darin sind sämtliche Dokumente der Komitologieverfahren aufgeführt – soweit sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind: <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology>

Laut Art. 290 AEUV kann ein Gesetzgebungsakt der Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften zu erlassen. Wesentliche Aspekte sind davon allerdings ausgeschlossen. Rat und Parlament haben bei solchen delegierten Rechtsakten ein Vetorecht und können die Übertragung widerrufen. Es handelt sich bei dieser Vorschrift zwar nicht um ein Komitologieverfahren, die Kommission hat aber angekündigt, dass sie die Komitologieausschüsse bei der Erarbeitung von delegierten Rechtsakten einbeziehen will.

3. Kontrolle der Umsetzung – Hüterin der Verträge

Als „Hüterin der Verträge“ überwacht die Europäische Kommission die Einhaltung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen.

- Die Kommission überprüft, ob die Mitgliedstaaten ihre vertraglichen Verpflichtungen umsetzen. Ist dies nicht der Fall, kann die Kommission aktiv werden. Dafür gibt sie zunächst dem betreffenden Staat Gelegenheit sich zu den Vorwürfen zu äußern, bevor sie ggf. selbst eine begründete Stellungnahme abgibt (Art. 258 AEUV). Bleibt diese Warnung ohne

Erfolg, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof anstrengen (Art. 260 AEUV).

- Sie überwacht, ob Unternehmen den europäischen Wettbewerb durch unzulässige Preisabsprachen oder Fusionen verzerren. In diesem Fall kann sie Bußgelder verhängen und Unternehmensfusionen verbieten.
- Sie kontrolliert die Arbeit von Rat, Parlament und Europäischer Zentralbank (auf Nichtzuständigkeit, Missachtung von Formvorschriften, Vertragsverletzung und Ermessensmissbrauch).
- Sie überwacht die Haushaltslage der Mitgliedstaaten (Stabilitätspakt).

Allerdings hat die Kommission nicht genügend Ressourcen, um die Einhaltung der EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten effektiv zu kontrollieren. Daher ist sie auf Informationen von nationalen Stellen sowie Dritten (etwa zivilgesellschaftlichen Gruppen) angewiesen.

4. Die Kommission als Schatzmeister

Die Kommission verwaltet sämtliche Finanzmittel der EU und ist für den Haushalt insgesamt verantwortlich. Dies umfasst auch die Koordination der Strukturfonds und der Rahmen- und Aktionsprogramme der EU (z. B. Umweltinvestitionsprogramme). Rund 80 % der Haushaltsmittel leitet die Kommission an die Mitgliedstaaten weiter, die die Fördermittel etwa an Regionalbehörden oder Landwirte auszahlen.

5. Die Kommission als Unterhändler

Schließlich verfügt die Kommission in bestimmten Politikfeldern über Verhandlungskompetenzen. So handelt sie zum Beispiel mit Beitrittskandidaten die jeweiligen Bestimmungen und die Umsetzung des *acquis communautaire* aus, also der Gesamtheit des EU-Rechts. Auch in der Handelspolitik – etwa bei der Welthandelsorganisation – haben die Mitgliedstaaten ihre Verhandlungskompetenzen an die Kommission abgetreten.

2.5 Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse. Zudem wählt es den Kommissionspräsidenten. Es verfügt zwar nicht wie die Kommission über ein Initiativrecht im Rechtsetzungsprozess, hat aber gemeinsam mit dem Ministerrat die gesetzgebende Entscheidungsmacht in der Europäischen Union inne.

Seit 1979 wird das Parlament allgemein und direkt gewählt. Da es kein einheitliches europäisches Wahlverfahren gibt, wählt jedes Land unterschiedlich. Das Parlament tagt öffentlich. Der Sitz ist geteilt: Zwei Wochen pro Monat tagen die parlamentarischen Ausschüsse in Brüssel, wo die meisten Abgeordneten (Mitglieder des Europäischen Parlaments/MEPs) auch ihr Hauptbüro haben. Eine Woche im Monat ist den Fraktionssit-

zungen vorbehalten. Die verbleibende Woche tagt das Plenum in Straßburg. Der größte Teil des Generalsekretariats ist in Luxemburg angesiedelt.

Aufgaben des Parlaments

Das Europäische Parlament hat die folgenden Aufgaben bzw. Befugnisse.

1. Gesetzgebung

Das Parlament entscheidet zusammen mit dem Ministerrat über die von der Kommission erarbeiteten Gesetzesentwürfe. Ein Initiativrecht hat es nicht – mit Ausnahme des konkurrierenden Initiativrechts bei der Änderung der Verträge nach Art. 48 EUV. Je nach Entscheidungsverfahren hat das Parlament unterschiedliche Machtbefugnisse. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verfügt es über dieselben Rechte wie der Rat (siehe dazu Kapitel 3. Gesetzgebungsverfahren).

Auf Gesetzgebungsebene ist die parlamentarische Arbeit wie folgt organisiert:

- Das Europäische Parlament erhält einen Gesetzesvorschlag (Richtlinien- oder Verordnungsentwurf) der EU-Kommission; diesen leitet der Parlamentspräsident an einen federführenden sowie möglicherweise an weitere mitberatende Ausschüsse weiter, die jeweils Berichterstatter für das jeweilige Verfahren (Dossier) ernennen.
- Die Abgeordneten in den der jeweiligen Ausschüssen können Änderungsanträge zu dem von dem Berichterstatter ausgearbeiteten Bericht einreichen; dieser wird anschließend, gegebenenfalls mit Änderungen, vom federführenden Ausschuss angenommen.
- Der Bericht wird von den Fraktionen geprüft.
- Der Bericht wird im Plenum debattiert. Das abschließende Votum des Plenums wird dann dem Rat übermittelt.

2. Haushaltsbefugnisse

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages wurden die Haushaltsbefugnisse des Parlaments deutlich ausgeweitet. Es hat nun im wesentlichen dieselben Kompetenzen wie der Rat (siehe Kapitel 1.5 für Details).

3. Parlamentarische Kontrolle

Das Europäische Parlament wählt den Präsidenten der EU-Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates, führt Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder durch und entscheidet anschließend darüber, ob es der Kommission insgesamt (also entweder alle Kommissare oder keinen) sein Vertrauen ausspricht. Tut es dies nicht, muss der Kommissionspräsident in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine neue Kommission vorstellen. Außerdem kann das Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen: Die Annahme eines Misstrauensantrags mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten (in diesem Fall mindestens eine Zweidrittelmehrheit) zwingt die Kommission zum Rücktritt. Zwar wurde vom Parlament bislang noch kein Misstrauensantrag angenommen, allerdings hat sich allein die Androhung in der Vergangenheit

als äußerst effektiv erwiesen.

Das Parlament kann die Arbeit der Kommission über verschiedene Fachausschüsse durch Anhörungen überwachen, es kann Kommissare zu bestimmten Diskussionsrunden einladen bzw. zur Erstellung von Berichten auffordern. Sowohl Ausschüsse und Fraktionen als auch einzelne Abgeordnete richten in der Praxis zahlreiche mündliche Anfragen an den Rat oder die Kommission. Wenn diese Anfragen wichtige politische Themen betreffen, können sie in eine Aussprache im Plenum und ggf. eine Resolution münden. Ferner kann das Plenum des Parlaments Rat und Kommission zur sogenannten Fragestunde einladen, zu der die entsprechenden Personen erscheinen müssen. Daneben beantwortet die Kommission jährlich mehr als 5.000 schriftliche Anfragen von MEPs. Zudem legt der Präsident des Europäischen Rates dem Parlament im Anschluss an jede Tagung einen Bericht vor.

Präsident und Präsidium

Der Präsident leitet alle Tätigkeiten des Parlaments und seiner Gremien. Er leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten. Er vertritt das Parlament in seinen Beziehungen nach außen.

Das Präsidium ist das administrative Leitungsorgan und zuständig für den Haushalt des Parlaments sowie für Personal- und Organisationsfragen. Ihm gehören neben dem Präsidenten die 14 Vizepräsidenten sowie fünf Quästoren mit beratender Stimme an.

Die Konferenz der Präsidenten, die aus dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden besteht, ist das politische Leitungsorgan des Parlaments. Sie beschließt die Tagesordnung des Plenums, legt den jährlichen Arbeitskalender der Parlamentsorgane fest und ist verantwortlich für die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Untersuchungsausschüsse sowie für die gemischten Parlamentarischen Ausschüsse, für die ständigen Delegationen und die Ad-hoc-Delegationen. Sie entscheidet zudem bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Ausschüssen.

Im Juli 2009 wurde das Präsidium neu gewählt. Präsident ist der Pole Jerzy Buzek. Als deutsche Vizepräsidenten wurden Dagmar Roth-Behrendt (SPD), Rainer Wieland (CDU) und Silvana Koch-Mehrin (FDP) gewählt.

Nationale Sitzverteilung

Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt. Das derzeitige Parlament wurde noch auf der Basis des Nizza-Vertrages gewählt und hat 754 Mitglieder. Der Lissabon-Vertrag begrenzt die Anzahl der MEPs auf 750 plus Präsident (Art. 14 EUV). Der Vertrag selbst sieht keine Sitzverteilung vor, er bestimmt lediglich, dass die Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs und maximal 96 Abgeordneten vertreten sein sollen. Die derzeitige Sitzverteilung sieht folgendermaßen aus:

Mitgliedstaat	Anzahl der Abgeordneten (2009-2014)
Deutschland	99
Frankreich	74
Großbritannien	73
Italien	73
Spanien	54
Polen	51
Rumänien	33
Niederlande	26
Griechenland	22
Portugal	22
Belgien	22
Tschechische Republik	22
Ungarn	22
Schweden	20
Österreich	19
Bulgarien	18
Dänemark	13
Slowakei	13
Finnland	13
Irland	12
Litauen	12
Lettland	9
Slowenien	8
Estland	6
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	6
gesamt	754
	Erforderliche Stimmen für absolute Mehrheit: 378

Tab. 6 Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Mitgliedstaaten

Die Parlamentarischen Ausschüsse

Die Parlamentarischen Ausschüsse erarbeiten vor allem Positionen zu Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission. Auch können sie aus eigener Initiative zu bestimmten politischen Themen Stellung nehmen. Dafür ernennt der Ausschuss einen Berichterstatter, dessen Berichtsentwurf er debattiert und abstimmt, bevor er den einzelnen Fraktionen und dem Plenum vorgelegt wird.

In der Sitzungsperiode 2009-2014 bereiten 20 Ausschüsse die Entscheidungen des Plenums vor. Jeder dieser Ausschüsse ernennt einen Vorsitzenden und mehrere stellvertretende Vorsitzende; die Arbeit wird von einem Sekretariat unterstützt. Der Vorsitzende des Umweltausschusses ist beispielsweise der Deutsche Jo Leinen von den Sozialdemokraten. Eine Liste der ständigen Ausschüsse, ihrer deutschen Mitglieder und der Vorsitzenden befindet sich in Anhang V.

Das EU-Parlament kann zudem nichtständige Ausschüsse und nichtständige Untersuchungsausschüsse einsetzen. 2009 wurde etwa der Sonderausschuss Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS) ins Leben gerufen.

Die Fraktionen

Die Abgeordneten organisieren sich in Fraktionen. Laut Parlamentarischer Geschäftsordnung (GO) müssen einer Fraktion Mitglieder angehören, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gewählt wurden. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 25 Mitglieder notwendig (Art. 30 GO). Geht die Zahl der Mitglieder einer Fraktion unter die vorgeschriebene Schwelle zurück, kann der Präsident mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden ihr Weiterbestehen bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Parlaments gestatten, vorausgesetzt die Mitglieder vertreten weiterhin mindestens ein Fünftel der Mitgliedstaaten und die Fraktion besteht länger als ein Jahr. Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, steht ein Sekretariat zur Verfügung (Art. 33 GO). Die Sitzordnung im Plenarsaal richtet sich nicht nach nationalen Delegationen, sondern nach der Fraktionszugehörigkeit. Es gibt sieben Fraktionen und die Gruppe der Fraktionslosen. Die vollständigen Anschriften der Fraktionen finden sich auf der jeweiligen Webseite. Die Fraktionen absteigend nach Zahl ihrer Mitglieder sind:

EPP (deutsch: EVP)

Europäische Volkspartei

Politische Richtung: Christdemokraten, Konservative

Deutsche Mitglieder: CDU, CSU

Vorsitzender: Joseph Daul (Frankreich)

Generalsekretär: Martin Kamp

www.eppgroup.eu

S&D

Progressive Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament

Politische Richtung: Sozialdemokraten

Deutsches Mitglied: SPD

Vorsitzender: Martin Schulz (Deutschland)

Generalsekretärin: Anna Colombo

www.socialistsanddemocrats.eu

ALDE

Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa

Politische Richtung: Liberale, Zentristen

Deutsches Mitglied: FDP

Vorsitzender: Guy Verhofstadt (Belgien)

Generalsekretär: Alexander Beels

www.alde.eu/de

Greens/EFA (deutsch: Grüne/EFA)

Die Grünen/Europäische Freie Allianz

Politische Richtung: Grüne, Regionalparteien

Deutsches Mitglied: Bündnis 90/Die Grünen

Vorsitzende: Rebecca Harms (Deutschland), Daniel Cohn-Bendit (Frankreich)

Generalsekretärin: Vula Tsetsi

www.greens-efa.org

ECR (deutsch: EKR)

Europäische Konservative und Reformisten
Politische Richtung: Konservative
keine Mitglieder aus Deutschland
Vorsitzender: Michal Tomasz Kaminski (Polen)
Generalsekretär: Frank Barrett
www.ecrgroup.eu

GUE/NGL (deutsch: VEL/NGL)

Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
Politische Richtung: Links
Deutsches Mitglied: Die Linke
Vorsitzender: Lothar Bisky (Deutschland)
Generalsekretärin: Maria D'Alimonte
www.guengl.eu

EFD

Europa der Freiheit und der Demokratie
Politische Richtung: Europakritiker
keine Mitglieder aus Deutschland
Vorsitzender: Nigel Paul Farage (Großbritannien)
Generalsekretär: Emmanuel Bordez
www.efdgroup.eu



Europäisches Parlament in Brüssel
Foto: Euseson, Wikipedia

Europäisches Parlament

Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel
Tel.: +32 2 / 284 2111
Fax: +32 2 / 230 6933
www.europarl.europa.eu

Informationsbüro in Berlin

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 2280 1000
Fax: 030 / 2280 1111
E-Mail: epberlin@europarl.europa.eu
www.europarl.de

Kontakte zu den Abgeordneten

Alle Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEPs) sind in Brüssel und Straßburg zu erreichen. Die Postadresse aller Abgeordneten ist:

Europäisches Parlament
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel

Generell gilt für alle MEPs dieselbe Postanschrift. Die Post kommt allerdings schneller an, wenn die jeweilige Büronummer des Abgeordneten mit angegeben wird. Diese findet sich zusammen mit weiteren Informationen über die einzelnen Mitglieder des Parlaments auf www.europarl.europa.eu unter „Ihre Abgeordneten“.

Die E-Mail-Adressen setzen sich folgendermaßen zusammen: `vorname.nachname@europarl.europa.eu`
Doppelnamen werden mit Bindestrich, Umlauten als ae, oe und ue geschrieben.

3. Gesetzgebungsverfahren

Den gesetzgebenden Institutionen der EU stehen gleich mehrere Verfahren zur Verfügung. Je nach Thema müssen sie entweder das ordentliche oder ein besonderes Verfahren anwenden. Die wichtigsten Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

IN DER EU GIBT ES drei wesentliche Gesetzgebungsverfahren: das ordentliche, das Anhörungs- und das Zustimmungungsverfahren. Sie unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Machtposition, die das Europäische Parlament einnimmt. Welches Verfahren anzuwenden ist, wird im AEUV festgelegt. Ein früheres viertes Verfahren, das Verfahren der Zusammenarbeit, wurde mit dem Lissabon-Vertrag gestrichen. Zusätzlich gibt es einige spezielle Verfahren, so zum Haushalt (Art. 313–319 AEUV), zur Europäischen Bürgerinitiative (Art. 11(4) AEUV und Art. 24 AEUV) oder zur Änderung der Europäischen Verträge (Art. 48–50 und 352 AEUV).

In den frühen Jahren der europäischen Integration war die Gesetzgebung recht einfach: Die Europäische Kommission legte einen Gesetzesvorschlag vor und der Ministerrat entschied. Zu dieser Zeit war das Anhörungsverfahren das häufigste Verfahren. Seitdem hat das Parlament mehr und mehr Macht erhalten. Heute ist das ordentliche Verfahren, das Rat und Parlament gleiche Rechte zugesteht, die Regel. Dieses Verfahren wurde in den Verträgen von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon ständig ausgeweitet. Allein durch den Lissabon-Vertrag wurde die Zahl der Politikfelder, in denen das ordentliche Verfahren angewendet wird, von 45 auf 85 erhöht. Seit dem Amsterdamer Vertrag hat das Parlament auch die Möglichkeit, die Kommission zum Handeln aufzufordern. Diese ist zwar nicht verpflichtet, eine solche Forderung aufzugreifen, muss aber innerhalb von drei Monaten begründen, warum sie einen Vorschlag des Parlaments nicht weiter verfolgt, oder innerhalb eines Jahres eine entsprechende Gesetzesinitiative starten.

3.1 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren gestattet es dem Parlament lediglich, seine Meinung zu äußern und Fragen an den Rat zu richten. Die Kommission leitet ihren Gesetzesvorschlag an den Rat und das Parlament weiter. Das Parlament kann diesen annehmen oder ablehnen bzw. Änderungsvorschläge machen. Die Kommission kann die Meinung des Parlaments in einem geänderten Vorschlag berücksichtigen, ist dazu aber nicht gezwungen. Der Rat schließlich kann den endgültigen Vorschlag annehmen oder einstimmig abändern. Angewandt wird das Anhörungsverfahren beispielsweise für Wettbewerbsregeln (Art. 103 AEUV), Steuerrecht (Art. 113 AEUV) oder Vorschriften, die direkt die Funktion des Binnenmarktes beeinflussen (Art. 115 AEUV).

3.2 Zustimmungungsverfahren

Dieses Verfahren wird relativ selten angewandt. Der Rat muss die Zustimmung des Parlaments einholen, bevor er eine Entscheidung fällen kann. Das Parlament kann keine Änderungsvorschläge machen; es nimmt entweder mit absoluter Mehrheit an oder lehnt ab. Das Zustimmungungsverfahren wird etwa angewendet bei Vertragsergänzungen (Art. 48(3) und 48(7) AEUV), Austritten aus der EU (Art. 50(2) AEUV) oder verschiedenen internationalen Abkommen (Art. 218(6) AEUV).

3.3 Ordentliches Verfahren

Das ordentliche Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) nach Art. 289, 294 und 297 AEUV ist das wichtigste Rechtssetzungsverfahren in der Europäischen Union. Die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetze werden von Parlament und Ministerrat gemeinsam angenommen oder verworfen. Zwar hat das Parlament nicht die Befugnis zur Gesetzesinitiative, die der Kommission vorbehalten ist, aber im ordentlichen Verfahren kann ein Rechtsakt gegen den Mehrheitswillen des Parlaments nicht zustande kommen.

Das Verfahren kann bis zu drei Lesungen umfassen und verläuft über folgende Schritte:

Initiative

Der Kommissionsvorschlag für ein Gesetz (Richtlinie oder Verordnung) wird dem Parlament und dem Rat zugestellt.

Erste Lesung

Der Parlamentspräsident verweist den Text in den zuständigen Ausschuss, der darüber berät und Änderungen vorschlägt, wenn der Kommissionsentwurf nicht den Vorstellungen des Parlaments entspricht. Abschließend stimmt die Vollversammlung (das Plenum) mit einfacher Mehrheit, das heißt mit mehr als 50 % der anwesenden Stimmen, über den Text ab. Der Standpunkt des Parlaments wird dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit (siehe Kapitel 2.2) billigt oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls zustimmt. Sind die Minister im Rat aber anderer Meinung als die Kommission oder das Parlament, fassen sie ihre Änderungsvorschläge in einem Standpunkt (früher: gemeinsamer Standpunkt) zusammen und nennen die Gründe für jede gewünschte Änderung. Der Standpunkt wird dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt. Für die erste Lesung gibt es keine Fristen.

Zweite Lesung

Die zweite Lesung durch das Parlament muss binnen drei Monaten erfolgen. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Dabei hat das Parlament drei Möglichkeiten: Mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nimmt es den Standpunkt des Rates an (Gesetz wird erlassen), lehnt ihn ab (Gesetz gescheitert) oder ändert ihn. Im letzteren Fall gibt die Kommission ihre Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments ab und übermittelt beides dem Ministerrat. Billigen die Minister mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments, ist das Gesetz erlassen. Wenn die Kommission die Änderungen des Parlaments abgelehnt hat, muss der Rat einstimmig entscheiden, um das Gesetz in Kraft zu setzen. Lehnt der Rat die Änderungen des Parlaments ab, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Der Rat hat ebenfalls drei Monate Zeit für die zweite Lesung.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments plus einem Vertreter der Kommission. Auf der Grundlage des vom Parlament geänderten Textes versucht er, binnen sechs Wochen einen Kompromiss zu finden. In den allermeisten Fällen gelangen die beiden Seiten zu einer Einigung. Ist dies nicht der Fall, gilt der Gesetzesvorschlag als gescheitert.

Dritte Lesung

Gibt es eine Einigung im Vermittlungsausschuss, so müssen ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen, das Parlament mit einfacher Mehrheit, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Gesetz ist gescheitert, wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt. Für die dritte Lesung verfügen Parlament und Rat über eine Frist von sechs Wochen, die ausnahmsweise um zwei Wochen verlängert werden kann.

Dieses Verfahren wurde mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführt und wird heute in 85 Politikfeldern angewendet. Im AEUV ist festgeschrieben, für welche Themen es gilt. Dazu zählen unter anderem:

- Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative (Art. 24 AEUV);
- Landwirtschaft (Art. 42-43 AEUV);
- Justizielle Zusammenarbeit in zivilen und Strafrechtsangelegenheiten (Art. 81-82 AEUV);
- Verkehr (Art. 91 AEUV);
- Harmonisierung des Binnenmarktes (Art. 114 AEUV);
- Sozialpolitik (Art. 153 AEUV);
- Bildung (Art. 165-166 AEUV);
- Kultur (Art. 167 AEUV);
- Öffentliche Gesundheit (Art. 168 AEUV);
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV);
- Transeuropäische Netze (Art. 172 AEUV);
- Struktur- und Kohäsionsfonds (Art. 177 AEUV);
- Umwelt (Art. 192 AEUV);
- Energie (Art. 194 AEUV);
- Tourismus (Art. 195 AEUV);
- Entwicklungshilfe (Art. 209 AEUV).

4. Rechtsakte und Soft Law

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte der EU – Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen – und bringt etwas Licht ins unüberschaubare Dunkel der weichen Instrumente, wie etwa Grünbücher, Schlussfolgerungen oder Aktionspläne.

EU-RECHTSAKTE SIND häufig das Resultat langer Verhandlungsprozesse. In der Regel dauert es zwei bis drei Jahre – und manchmal deutlich länger – vom ersten Vorschlag für eine Regelung bis zum fertigen Rechtsakt, der im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Normalerweise startet die EU-Kommission den Prozess mit einem Grünbuch, das eine Konsultation einleitet, woraus wiederum ein Weißbuch folgt, das dann zu einem Aktionsplan führen kann, aus dem schließlich ein Rechtsakt wird. Es kann aber auch ganz anders laufen als in dieser eher idealtypischen Darstellung. Rechtsakte können auch ohne jegliche vorherigen Papiere, Programme oder Pläne entstehen. Umgekehrt wird nicht aus jedem Grünbuch eines Tages eine Richtlinie oder eine Verordnung, und ein Weißbuch kann ebenso in ein freiwilliges Übereinkommen oder eine Selbstverpflichtung münden.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte und „weichen“ Instrumente (Soft Law) der Europäischen Union.

4.1 Rechtsakte

EU-Recht besteht grob gesagt aus Primärrecht und Sekundärrecht. Ersteres ist in den Europäischen Verträgen (EUV, AEUV, Menschenrechtscharta) festgeschrieben. Die Verträge sind die Grundlage für jede weitere rechtliche Entscheidung (Sekundärrecht), seien es Richtlinien, Verordnungen oder Entschei-

dungen. Jeder Rechtsakt in der EU muss auf einem spezifischen Artikel in den Verträgen beruhen.

So heißt es etwa in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

„Der Rat der Europäischen Gemeinschaften / gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s [...] / in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / hat folgende Richtlinie erlassen: [...]“

Gesetze werden im EU-Sprachgebrauch Rechtsakte genannt. Die wichtigsten sind Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

Verordnung

Verordnungen (engl.: regulation) sind die schärfste Form der europäischen Gesetzgebung und beruhen auf dem Prinzip der Rechtsvereinheitlichung. Sie gelten sofort und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, das heißt sie bedürfen keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber und werden ohne die Zustimmung der nationalen Parlamente rechtlich wirksam. Sie setzen für alle gleiche Rechte und Pflichten: Die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Organe, Gerichte und Behörden sowie alle Personen, die vom persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, sind unmittelbar an das Unions-

recht gebunden und haben es ebenso zu beachten wie nationales Recht.

Jedes Gesetz braucht wiederum Bestimmungen, an die sich die Verwaltung bei der Ausführung halten muss. Diese Durchführungsbestimmungen heißen in der EU, etwas verwirrend, ebenfalls Verordnungen. Der Ministerrat ermächtigt die Kommission, solche Verordnungen zu erlassen, kann sich dieses Recht aber auch selbst vorbehalten (siehe Komitologieverfahren, Kapitel 2.4/2.).

Beispiele:

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt L 61 vom 3.3.1997). Geändert durch folgende Maßnahme: Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 der Kommission vom 18. August 2003 (Amtsblatt L 215 vom 27.08.2003).
- Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in den Entwicklungsländern.
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

Richtlinie

Die Richtlinie (engl.: directive) ist neben der Verordnung das wichtigste Rechtsinstrument der EU. Richtlinien sind Rahmengesetze und gründen auf dem Prinzip der Rechtsangleichung. Sie sind verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels und der Umsetzungsfrist, müssen jedoch zunächst von den Parlamenten der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten bleibt daher ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung der Richtlinie bei der nationalen Umsetzung. Die Dauer der Umsetzungsfrist wird im Einzelfall festgelegt, und dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie umfangreich und komplex die umzusetzenden Vorschriften sind.

Beispiele:

- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Emissionshandelsrichtlinie: Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Die Bezeichnung Ergänzungsrichtlinie betrifft eine Änderung bzw. Erweiterung einer Richtlinie.

Beispiel:

- Richtlinie 2008/101/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EC zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft.

Zudem gibt es Rahmen- und Tochterrichtlinien, die diese Rahmenrichtlinien konkretisieren. In der Umweltpolitik wurden Rahmenrichtlinien in der jüngeren Vergangenheit zunehmend eingesetzt.

Beispiele:

- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).
- Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG).
- Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität) wird durch die drei folgenden Tochterrichtlinien konkretisiert:
 1. Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft.
 2. Richtlinie 2000/69/EG vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft.
 3. Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt in der Luft.

Wann wird ein Rechtsakt eine Richtlinie, wann eine Verordnung? Bis auf wenige festgelegte Fälle wählen die Institutionen bei der Gesetzgebung den Rechtsakt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips (siehe Kapitel 2). Die Maßnahmen dürfen aber nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß hinausgehen. Als umsetzungsbedürftige generelle Rahmenregelung stellt die Richtlinie aus Sicht der Mitgliedstaaten prinzipiell den milderer Eingriff in ihre Souveränitätsrechte dar, weil ihnen hinsichtlich der Form und der Mittel ein Umsetzungsspielraum verbleibt. In der Praxis relativieren sich diese Eigenschaften von Richtlinien jedoch dadurch, dass diese häufig sehr detailreiche Regelungen beinhalten, die den Mitgliedstaaten teilweise kaum Ermessensspielraum lassen.

Entscheidung

Eine dritte Kategorie von Rechtsakten in der EU bilden die Entscheidungen. Die Entscheidung ist wie die Verordnung für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf also keiner nationalen Umsetzung. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Gesetz im Sinne einer abstrakt-generellen Regelung. Vielmehr werden Entscheidungen zur Regelung von Einzelfällen genutzt und können an Unternehmen, Einzelpersonen oder Mitgliedstaaten gerichtet sein. Im zuletzt genannten Fall kann einer Entscheidung ein „quasi-legislativer“ Charakter zukommen, wenn für den betreffenden Mitgliedstaat damit bestimmte Umsetzungsmaßnahmen verbunden sind. In ihrer Bedeutung sind Entscheidungen mit dem bundesdeutschen Verwaltungsakt vergleichbar.

Entscheidungen können vom Rat oder von der Kommission erlassen werden. Die überwiegende Anzahl geht von der Kommission aus.

Beispiele:

- EU-Entscheidung zum VW-Gesetz vom März 2004: Die Kommission hatte die Bundesregierung ultimativ zur Änderung des umstrittenen VW-Gesetzes aufgefordert. Falls etwa das Vetorecht des Landes Niedersachsen bei dem Autobauer nicht innerhalb von zwei Monaten gekippt werde, drohe in dem seit einem Jahr laufenden Vertrags-Verletzungsverfahren eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.
- Entscheidung 2000/418/EG der EU-Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG.
- Durch die Entscheidung 2002/358/EG über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto wurde das Abkommen genehmigt. Dieser Rechtsakt erfolgte in der Form einer Entscheidung, weil er über die bloße Genehmigung des Protokolls hinaus bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie eine Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen regelt.

4.2 Soft Law

Es gibt eine verwirrende Zahl unterschiedlicher Dokumente, die Kommission, Rat und Parlament im Laufe der Zeit entwickelt haben, um ihre legislative Arbeit zu organisieren, die Ergebnisse von Treffen zu verbreiten oder politische Initiativen anzuschieben.

Grün- und Weißbücher

Die von der EU-Kommission herausgegebenen Grün- und Weißbücher, auch Konsultationsdokumente genannt, sind keine Rechtsakte, sondern Diskussionsgrundlagen. Sie sollen möglichst früh EU-Organe und die interessierte Öffentlichkeit in die Diskussion einbeziehen und laden deshalb explizit zu Stellungnahmen ein. Sie spielen eine bedeutende Rolle, da sie oft Aktionsprogramme oder Gesetze vorbereiten. Sie sind somit eine gute Möglichkeit, sich frühzeitig in den umweltpolitischen Gesetzgebungsprozess einzumischen.

Grünbücher sollen auf europäischer Ebene eine Debatte über grundlegende politische Ziele in Gang setzen. Sie richten sich vor allem an interessierte Dritte, Organisationen und Einzelpersonen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich an der Konsultation und Beratung zu beteiligen. Die durch ein Grünbuch eingeleiteten Konsultationen können die Veröffentlichung eines Weißbuchs zur Folge haben, in dem kon-

krete Maßnahmen für ein gemeinschaftliches Vorgehen vorgeschlagen werden. Die Unterschiede zwischen Grünbüchern und Weißbüchern sind de facto fließend. Idealtypisch handelt es sich bei einem Grünbuch um eine Diskussionsgrundlage, während sich die Kommission in einem Weißbuch bereits auf eine Positionsbestimmung festgelegt hat. Weißbücher enthalten eine Bestandsaufnahme zu bestimmten Problemfeldern in den Mitgliedstaaten und grundsätzliche Vorschläge zur Entwicklung der EU-Politik in einem bestimmten Bereich. Aus einem Weißbuch kann ein Aktionsprogramm der EU für den betreffenden Bereich entstehen.

Beispiele:

- Grünbuch zur Qualität von Agrarerzeugnissen: Produktnormen, Bewirtschaftungsauflagen und Qualitätsregelungen (KOM/2008/641)
- Grünbuch – Anpassung an den Klimawandel in Europa – Optionen für Maßnahmen der EU (KOM/2007/354)
- Weißbuch – Die europäische Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft (KOM/2001/370)
- Weißbuch: Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik (KOM/2001/88).

Aktionsprogramme

Aktionsprogramme werden vom Ministerrat sowie von der Kommission aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Gemeinschaftsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogramme und allgemeinen Zielvorstellungen. Soweit diese Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen sind, binden sie die EU-Organe an den Planungsinhalt. Andere Programme werden hingegen in der Praxis lediglich als Orientierungshilfen verstanden, denen keine rechtlich bindende Wirkung zukommt. Sie bringen jedoch die Absicht der EU-Organe zum Ausdruck, entsprechend zu handeln. Aktionsprogramme richten sich an die EU-Organe und die Mitgliedstaaten.

Eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik sind Umweltaktionsprogramme (UAP), die mittels Richtlinien Ziele und Maßnahmen im Umweltbereich festsetzen. Diese Programme galten früher für fünf, und gelten mittlerweile normalerweise für zehn Jahre. Da sie eine Grundlage für die konkreten umweltpolitischen Maßnahmen der EU bilden, sind sie rechtlich verbindlich für alle EU-Institutionen. Für die Mitgliedstaaten haben sie erst dann unmittelbare rechtliche Folgen, wenn für ihre Umsetzung Rechtsakte erlassen werden.

Das gegenwärtig gültige Sechste Umweltaktionsprogramm (6. UAP) mit dem Titel „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ legt die Prioritäten für den Zeitraum von 2002 bis 2012 fest. Schwerpunkte sind die Bekämpfung des Klimawandels, Umwelt und Gesundheit, der Schutz der biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Bewirtschaftung von Abfällen. Das Siebte Umweltaktionsprogramm wird voraussichtlich bis Ende 2011 vorliegen.

Beispiele:

- Sechstes Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften, 2002–2012.
- EU-Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004–2010.

Leitlinien

Leitlinien dienen der Konkretisierung von Gesetzen, Programmen etc. Sie haben empfehlenden Charakter und zielen, einem Handbuch entsprechend, auf die Informationsebene. Sie richten sich an Mitgliedstaaten, ihre Organe und ihre Bürger.

Beispiele:

- Leitlinien der EU-Kommission für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen vom 23. Juli 2003.
- Leitlinie der EU-Kommission zur Analyse von Belastungen und ihren Auswirkungen in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 21./22. November 2002.
- Leitlinie für das Verfahren zur Folgenabschätzung vom 15. Juli 2005.
- Leitlinien für die Erarbeitung von Abfallvermeidungsprogrammen vom Dezember 2009.

Strategien und Strategiepapiere

Strategien und Strategiepapiere sind Dokumente, in denen die Kommission ihre Vision für eine bestimmte Situation darlegt. Sie sollen eine Zusammenarbeit innerhalb der EU anstoßen. Allerdings werden sie ähnlich wie Grün- und Weißbücher auch genutzt, um Diskussionen anzustoßen oder fortzuführen. Strategien und Strategiepapiere wenden sich an EU-Organe, Mitgliedstaaten und in eingeschränkter Form an Bürger und Organisationen. Sie sind nicht verbindlich, können allerdings den politischen Diskurs stark beeinflussen. In bestimmten Fällen können sie auch verbindlich werden, dann nämlich, wenn Rat und Parlament in einem offiziellen Gesetzgebungsverfahren darüber befunden haben – so etwa bei den thematischen Strategien des Sechsten Umweltaktionsprogramms.

Beispiele:

- Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung (KOM/2001/264).
- Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon (KOM/2005/24).
- Das 6. UAP enthält sieben thematische Strategien zu den folgenden Politikfeldern: Luftverschmutzung (KOM(2001) 245), Abfallvermeidung und -recycling (KOM(2005) 666), Meeresumwelt (KOM(2008) 5), Bodenschutz (KOM(2006) 231), Pestizide (KOM(2006) 327), nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (KOM(2006)327) und Städtische Umwelt (KOM(2005) 718).

Mitteilungen

Der Begriff Mitteilung (engl.: communication) wird normalerweise von der Kommission verwendet und hat eine sehr weitreichende Bedeutung. Der Großteil der Kommissionsmitteilungen sind legislative Dokumente, es kann sich aber auch z. B. um Grün- oder Weißbücher handeln.

Schlussfolgerungen

Der Begriff Schlussfolgerungen (engl.: conclusions) wird in verschiedenen Kontexten gebraucht. Er wird teilweise sehr allgemein für verschiedene Rechtsakte der EU verwendet. Manchmal bezieht sich der Begriff – dann allerdings im Sinne von Abschluss – auf rechtlich verbindliche Dokumente, etwa Internationale Abkommen. Am bekanntesten ist die Verwendung für Abschlussdokumente von Rat und Parlament. Zudem fassen die Präsidenten von Ministerrat und Europäischem Rat die Ergebnisse der Sitzungen als „Schlussfolgerungen der Präsidentschaft“ zusammen, um damit den Weg zu einem möglichen Kompromiss aufzuzeigen.

Beispiele:

- Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft.
- Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 14. März 2008 in Brüssel (Themen: Lissabon-Strategie, Klimawandel und andere).
- Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster und nachhaltige Industriepolitik, 2912. Umweltratstreffen, Brüssel, 4. Dezember 2008.

Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen sind unverbindliche Äußerungen der EU-Organe gegenüber den Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch gegenüber den Unionsbürgern.

In den Empfehlungen wird den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahegelegt, ohne diese jedoch rechtlich zu verpflichten. Stellungnahmen werden dagegen von den EU-Organen abgegeben, wenn es um die Beurteilung einer gegenwärtigen Lage oder bestimmter Vorgänge in der EU oder in den Mitgliedstaaten geht. Stellungnahmen können Basis für verbindliche Rechtsakte oder Voraussetzung eines Prozesses vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein.

Beispiele:

- Stellungnahme der Kommission gemäß Art. 251(2) Unterabsatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag zu den Abänderungen am Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle zur Änderung des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 250(2) EG-Vertrag (KOM(2008) 559).
- Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2008 über Risi-

kobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe 2,3-Epoxypropyltrimethylammoniumchlorid, (3-Chlor-2-hydroxypropyl)trimethylammoniumchlorid und Hexachlorcyclopentadien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2316) [OJ L 162, 21. Juni 2008, S. 37–38]

Resolutionen

Ähnlich wie bei den Schlussfolgerungen gibt es unterschiedliche Kontexte, in denen Resolutionen verwendet werden können. Einmal drücken Europäischer Rat, Ministerrat oder Parlament ihre Sichtweise auf bestimmte politische Entwicklungen mittels Resolutionen aus. Sie sind vor allem für die zukünftige Arbeit des Rates von Bedeutung.

Die zweite Möglichkeit sind Abschlussdokumente von Europäischem Rat, Ministerrat oder Parlament, die bis vor einigen Jahren Resolutionen genannt wurden. Heute wird der Begriff in diesem Kontext kaum noch verwendet.

Beispiele:

- Resolution des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2008 zu den Ergebnissen der Bali-Konferenz zum Klimawandel (COP 13 and COP/MOP 3).
- Resolution des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997 zur Koordination der Wirtschaftspolitik in der dritten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion und zu den Artikeln 111 und 113 EG-Vertrag.

Erklärungen (Deklarationen)

Zwei unterschiedliche Formen von Erklärungen können unterschieden werden: Eine Gruppe von Erklärungen richtet sich auf die zukünftige Entwicklung der EU. In dieser Form ist die Erklärung einer Resolution ähnlich. Sie richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit oder eine spezifische Zielgruppe.

Außerdem werden Erklärungen im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess im Rat verwendet. So erklären Ratsmitglieder gemeinsam oder einzeln ihre Sicht der Dinge auf einen bestimmten Sachverhalt, um folglich eine Einigung innerhalb des Rates zu befördern.

Beispiel:

- Erklärung des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge, Berlin am 25. März 2007.

5. Gerichtliche Instanzen und Klagearten

Europäisches Recht steht über nationalem Recht. Dem Gerichtshof der Europäischen Union kommt damit eine große und stetig wachsende Bedeutung zu. Dieses Kapitel stellt die gerichtlichen Instanzen vor und erläutert die unterschiedlichen Klagearten.

IN DER EU GIBT ES zwei juristische Ebenen: den Gerichtshof (früher: Europäischer Gerichtshof) sowie das Gericht (früher: Gericht erster Instanz). Zusammen mit einigen Fachgerichten spricht man vom Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV, Art. 251–281 AEUV).

5.1 Der Gerichtshof

Der Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist das oberste Gericht der Europäischen Union. Er wurde 1952 gegründet und hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sowie der von Ministerrat oder Kommission erlassenen Normen zu sichern. Der Rechtsprechung des Gerichtshofes kommt eine große Bedeutung zu, da sich dieser mit unpräzisen Vertragsformulierungen beschäftigt und dadurch die Lücken im Unionsrecht schließt. Die Urteile des Gerichtshofes gelten in allen Mitgliedstaaten.

Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus jeweils einem Richter aus jedem EU-Mitgliedstaat, die von Generalanwälten unterstützt werden. Die Anzahl der Generalanwälte wird im Vertrag mit acht angegeben, allerdings hat der Rat die Möglichkeit, zusätzliche Generalanwälte zu bestellen; zurzeit sind es elf. Die Richter des Gerichtshofes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von

drei Jahren den Präsidenten des Gerichtshofes. Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung. Der Gerichtshof kann als Plenum, als Große Kammer mit 13 Richtern oder durch Kammern mit drei oder fünf Richtern entscheiden. Er tagt als Große Kammer, wenn ein Mitgliedstaat oder ein EU-Organ als Partei des Verfahrens dies beantragt, sowie in besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen. In den übrigen Rechtssachen obliegt die Entscheidung den Kammern mit drei oder fünf Richtern. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Amtsenthebung eines Mitglieds der Europäischen Kommission) und bei Rechtssachen von außergewöhnlicher Bedeutung tagt der Gerichtshof als Plenum oder Vollsitzung mit 27 Richtern.

Zuständigkeiten

Der Gerichtshof ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Er erlässt auf Anfrage eines nationalen Gerichts eines Mitgliedstaates Vorabentscheidungen, in denen er seine Interpretation des EU-Rechts darlegt.
- Er entscheidet in verschiedenen Klageverfahren über Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, EU-Organen, juristischen und natürlichen Personen (Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklagen, Untätigkeitsklagen).
- Er ist als zweite Instanz zuständig für Berufungsverfahren. Kommt ein Mitgliedstaat einem Urteil nicht nach, kann der Gerichtshof die Zahlung eines Zwangsgeldes verhängen. Außerdem entscheidet er über die Rechte und Pflichten der EU-Organe und über den Gerichtsschutz des Einzelnen gegen Maßnahmen europäischer Organe.

5.2 Das Gericht

Dem Gerichtshof ist seit dem Jahr 1988 ein weiteres Gericht zur Entlastung angegliedert worden: das „Gericht“ (früher: Gericht erster Instanz oder Europäisches Gericht). Die Anzahl der Richter und möglicher Generalanwälte wird durch die Satzung des Gerichts bestimmt. Das Gericht ist für Klagen von Einzelpersonen und Unternehmen gegen die EU verantwortlich. Die wesentlichen Zuständigkeiten sind:

- Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Maßnahmen der EU, die sie unmittelbar und individuell betreffen,
- Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission,
- Rechtsstreitigkeiten zwischen der EU und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof eingelegt werden.

5.3 Klagerecht

Der Gerichtshof ist nur für Klagen zuständig, die von EU-Institutionen oder Mitgliedstaaten vorgebracht werden. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht, so kann ihn nur die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof verklagen. Juristische und natürliche Personen können nur dann klagen, wenn sie direkt oder unmittelbar von einem Rechtsakt betroffen sind. Sie wenden sich in diesem Fall an das Gericht. Solche Entscheidungen ergehen überwiegend gegenüber Beamten der EU oder im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts (Beispiel: Bußgeldverhängung bei Wettbewerbsverstößen). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Widerspruch beim Gerichtshof eingelegt werden.

5.4 Klagearten

Im europäischen Rechtssystem gibt es verschiedene Klagearten, die jeweils in spezifischen Fällen Anwendung finden.

Vorabentscheidungen

EU-Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Recht der Mitgliedstaaten. Nationale Gerichte haben daher die Möglichkeit, vom Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu verlangen, um zu gewährleisten, dass das Europarecht in allen Mitgliedstaaten und von allen Gerichten einheitlich ausgelegt und

Gerichtshof der Europäischen Union

Rue du Fort Niedergrünewald

L-2925 Luxemburg

Tel.: +352 / 4303 1

Fax: +352 / 4303 2600

E-Mail: [Kontaktformular auf der Webseite](#)

www.curia.europa.eu

angewendet wird. Nationale Gerichte letzter Instanz sind im Zweifelsfall sogar verpflichtet, beim Gerichtshof Vorabentscheidungen einzuholen.

Vertragsverletzungsverfahren

Wenn Mitgliedstaaten ihren europarechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dieses Verfahren ist dreistufig aufgebaut: Einer Klage vor dem Gerichtshof ist eine zweiteilige außergerichtliche Phase vorgeschaltet, in der dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben wird, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und den Beschwerdegrund abzustellen.

In der ersten Stufe schickt die EU-Kommission ein förmliches Mahnschreiben an den Mitgliedstaat, das die faktischen und rechtlichen Erwägungen der Kommission darlegt, und fordert ihn zur Stellungnahme auf. Ist nach Ablauf einer zweimonatigen Frist keine Antwort erfolgt oder lässt sich die Kommission von der Begründung des Mitgliedstaates nicht überzeugen, sendet die Kommission dem Mitgliedstaat eine begründete Stellungnahme, in der sie die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts endgültig festgelegt (zweite Stufe). Der Mitgliedstaat hat nun wiederum zwei Monate Zeit, um den Vertragsverstoß zu beheben.

Gelingt ihm dies nicht, kann die Kommission eine Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof anstrengen und dabei die Zahlung eines Zwangsgeldes beantragen (Art. 260 AEUV). Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Brutto sozialprodukt des Mitgliedstaates. Die Anrufung des Gerichtshofs als dritte Stufe in einem Vertragsverletzungsverfahren ist in der Praxis allerdings eher die Ausnahme. Häufig erledigen sich die Verfahren bereits auf der ersten Stufe.

Nichtigkeitsklage

Bei der Nichtigkeitsklage überprüft der Gerichtshof, ob bestimmte Vorschriften rechtmäßig sind. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass ein Rechtsakt nicht korrekt verabschiedet wurde, sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage in den Verträgen beruft oder dass die EU keine entsprechende Zuständigkeit besitzt, kann er ihn ganz oder teilweise für nichtig erklären. Eine solche Nichtigkeitsklage kann von einem EU-Organ oder einem Mitgliedstaat erhoben werden.

Untätigkeitsklage

Dieses Verfahren gestattet es dem Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines EU-Organs zu prüfen und gegebenenfalls das Organ zum Tätigwerden aufzufordern.

Schadensersatzklage

Bei dieser Klage hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die EU für Schäden aufzukommen hat, die ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Bürgern oder Unternehmen zugefügt haben (außervertragliche Haftung der EU).

Rechtsmittelklage

Beim Gerichtshof können Rechtsmittel gegen Urteile des erstinstanzlichen Gerichts eingelegt werden.

6. Weitere Institutionen, beratende Gremien und Agenturen

Es gibt eine ganze Reihe von Agenturen und beratenden Gremien in der EU. Im Folgenden werden die für die Umweltpolitik wichtigsten beschrieben.

ZUSÄTZLICH ZU DEN bereits beschriebenen Organen, verfügt die EU über einige beratende Institutionen und Agenturen, die in der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik eine wichtige Rolle spielen.

6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist eine der zwei beratenden Einrichtungen, deren Einsetzung in den Verträgen festgeschrieben ist (Art. 301–304 AEUV). In ihm sind Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landwirte, Verbraucher und andere Interessengruppen vertreten. Mitglieder werden vom Ministerrat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Bevor Rat, Parlament und Kommission Beschlüsse über die Wirtschafts- und Sozialpolitik fassen, müssen sie in den meisten Politikfeldern zunächst eine Stellungnahme des EWSA einholen (z. B. in der Agrar- und Umweltpolitik, bei Gesundheits- oder Verbraucherthemen sowie für Forschungsrahmenprogramme). Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt fest, in welchen Fällen eine Stellungnahme des EWSA obligatorisch ist. Der EWSA kann sich auch aus eigener Initiative zu anderen Angelegenheiten, die er für wichtig hält, äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung.

6.2 Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist die andere beratende Einrichtung, deren Anhörung in den Verträgen festgelegt ist (Art. 305–307 AEUV). Er setzt sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Regierungen zusammen. Auf diese Weise sollen die Interessen der Gemeinden, Städte, Regierungsbezirke und Provinzen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Rat, Parlament und Kommission müssen den AdR bei Angelegenheiten, die für die Regionen von Bedeutung sind, anhören (z. B. Regionalpolitik, Umwelt, Bildung, Verkehr). Der AdR kann sich zusätzlich auf eigene Initiative hin äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung.

6.3 Rechnungshof

Der Rechnungshof hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen (Art. 285–287 AEUV). Er ist befugt, die Bücher aller Organisationen, die EU-Mittel verwalten, zu prüfen und gegebenenfalls den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Somit hat der Rechnungshof eine wichtige Kontrollfunktion. Sein Prüfbericht wird im Amtsblatt veröf-

fentlich. Auf der Grundlage des Prüfberichts entscheidet das Europäische Parlament über die Entlastung der Kommission. Der Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je EU-Staat und kann sogenannte Kammern (mit jeweils nur wenigen Mitgliedern) für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen einrichten.

6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen

Die Europäische Umweltagentur (EEA) ist – wie auch die anderen Agenturen – kein EU-Organ. Sie ist eine Institution, die zur Erfüllung spezifischer Aufgaben von der EU geschaffen wurde. Die Europäische Umweltagentur dient als wesentliche Informationsquelle für alle, die in die Entwicklung, Umsetzung oder Evaluierung von Umweltpolitik involviert sind, sowie für eine breitere Öffentlichkeit. Zur Zeit hat die EEA 32 Mitglieder (EU plus Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Türkei). Ihr Sitz ist in Kopenhagen. Sie soll die EU und ihre anderen Mitglieder darin unterstützen, fundierte Entscheidungen zur Verbesserung der Umwelt zu treffen, Umweltaspekte in wirtschaftspolitische Entscheidungen zu integrieren sowie den Weg in Richtung Nachhaltigkeit zu beschreiten.

Weitere Agenturen, die für die Umwelt- und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle spielen, sind:

- die Europäische Chemikalienagentur ECHA (www.echa.europa.eu)
- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (www.efsa.europa.eu)
- die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA (www.osha.europa.eu)
- die europäische Fischereiaufsichtsbehörde CFCA (www.cfca.europa.eu)
- die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher EAHC (www.ec.europa.eu/eahc)

6.5 Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist die Bank der Europäischen Union für langfristige Finanzierungen. Sie wurde 1958 mit dem Ziel gegründet, „zur Integration, zu einer ausgewogenen Entwicklung und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten beizutragen“. Dafür nimmt sie finanzielle Mittel an den Kapitalmärkten auf, um damit Projekte zu finanzieren, die „zur Erreichung der poli-

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Rue Belliard, 99
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 546 90 11
Fax: +32 / 25 13 48 93
www.eesc.europa.eu

Ausschuss der Regionen (AdR)

Rue Belliard, 99-101
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 282 22 211
Fax: +32 / 282 22 325
www.cor.europa.eu

Rechnungshof

Dienststelle Außenbeziehungen
12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 4398 1
Fax: +35 2 / 4398 46410
E-Mail: visit@eca.europa.eu
www.eca.europa.eu

Europäische Umweltagentur (EEA)

Kongens Nytorv 6
DK-1050 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 / 36 71 00
Fax: +45 33 / 36 71 99
www.eea.europa.eu

Europäische Investitionsbank (EIB)

98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 43 79 1
Fax: +35 2 / 43 77 04
E-Mail: info@eib.org
www.eib.org

Europarat

www.coe.int

tischen Ziele der EU beitragen“. Das Jahresbudget der EIB betrug im Jahr 2008 knapp 60 Milliarden Euro, was sie zu der größten öffentlichen internationalen Finanzinstitution macht. Die EIB operiert weltweit (gegenwärtig in 130 Staaten). In der Vergangenheit wurde sie von NGOs heftig kritisiert, weil sie nicht-nachhaltige Projekte fördere und über keine ausreichenden Umwelt- und Sozialstandards verfüge (siehe etwa www.bankwatch.org).

Die Bank gehört den 27 Mitgliedstaaten. Die größten Anteilseigner sind Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat (normalerweise den Finanzminister), der die ordnungsgemäße Verwaltung der Bank gewährleistet, sowie über Darlehen und Garantien entscheidet. Das 28. Mitglied stellt die EU-Kommission.



Sitz der Europäischen Umweltagentur in Kopenhagen
© European Union, 2010

6.6 Europarat

Der Europarat ist keine Einrichtung der EU und wird hier nur erwähnt, um ihn begrifflich gegenüber dem Europäischen Rat und dem Ministerrat abzugrenzen. Der Europarat ist eine 1949 gegründete zwischenstaatliche Organisation mit der Aufgabe, die Menschenrechte zu schützen, die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern und gesellschaftlichen Problemen wie Rassismus und Intoleranz entgegenzutreten. Die Erarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention geht auf den Europarat zurück. Damit die Bürger ihre Rechte im Rahmen dieser Konvention ausüben können, setzt der Europarat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg.

7. Wie kann ich mich einmischen?

Die Umweltbewegung ist auf europäischer Ebene erstaunlich gut vernetzt und gilt als „klein, aber erfolgreich“. Viele positive Beispiele zeigen, dass es sich für Umweltverbände lohnt, sich einzumischen. Hier steht, wie es geht.

EIN GROSSER TEIL der nationalen Politik wird mittlerweile in Brüssel bestimmt – gerade in der Umweltpolitik ist der Anteil der europäischen Legislativkompetenz mit 75 bis 80 % sehr hoch. Interessengegensätze – etwa zwischen Wirtschaft und Umwelt – werden daher zunehmend in Brüssel und Straßburg ausgetragen. Für Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen bedeutet dies, dass sie sich europäisieren und aktiv in die Brüsseler Politik einmischen müssen, wenn sie ihre Interessen effektiv vertreten wollen.

7.1 Beschwerde einreichen

Als EU-Bürger hat man zwar keine Möglichkeit juristische Verfahren einzuleiten, kann aber mittels der verschiedenen Beschwerdeverfahren die EU-Institutionen auf Missstände aufmerksam machen und ggf. zu Maßnahmen veranlassen.

Beschwerden bei der EU-Kommission

Die EU-Kommission überwacht als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des Unionsrechts durch Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen. Das heißt, wenn EU-Recht von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht korrekt umgesetzt oder angewandt wird, wenn also eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Unionsrechts

darstellt, muss die EU-Kommission aktiv werden. Allerdings hat die Kommission nicht genügend Personal, um die Umsetzung der europäischen Rechtsakte in den 27 Mitgliedstaaten zu überwachen. Daher ist sie auf Informationen von Dritten angewiesen.

Beschwerden können sich Privatpersonen oder NGOs mit Hilfe eines Beschwerdebriefes. Dieser sollte die Fakten, den „Rechtsbruch“ und möglichst viele sachlich relevante Informationen enthalten. Ein Standardformular ist im Internet zu finden unter www.ec.europa.eu/community_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm. Das Formular kann per E-Mail an sg-plaintes@ec.europa.eu oder per Post direkt an das Generalsekretariat der Kommission in Brüssel oder eine Vertretung in den Mitgliedstaaten geschickt werden (siehe Kapitel 2.4).

Zu bedenken ist allerdings, dass die Kommission nicht die Kapazitäten hat, um die große Menge an eingehenden Beschwerden zügig zu bearbeiten. Mitunter kann dies zwischen sechs Monaten und zwei Jahren dauern. Handelt es sich also um dringende Anliegen, sollte man sich nach anderen Wegen umsehen.

Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (Ombudsmann)

Der Europäische Bürgerbeauftragte mit Sitz in Straßburg untersucht seit 1995 Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union. Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen, beispielsweise ungerechte Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Fehlen oder Verweigern von Informationen, unnötige Verzögerung, falsche Verfahren. Der Ombudsmann soll zwischen den

Bürgern und den Behörden der EU vermitteln und ist befugt, von Bürgern, Verbänden und Unternehmen der EU Beschwerden entgegenzunehmen. Er wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre gewählt.

Deckt der Bürgerbeauftragte einen Missstand auf, so informiert er die betreffende Institution und unterbreitet ihr Empfehlungen. Die entsprechende Institution übermittelt innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme. Anschließend legt der Bürgerbeauftragte der entsprechenden Institution und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über die Untersuchung ebenfalls informiert.

Der Sachverhalt einer Beschwerde darf allerdings nicht bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen sein oder länger als zwei Jahre zurückliegen. Vor einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ist mit der betroffenen Institution Verbindung aufzunehmen. Für die Beschwerde genügt ein formloses Schreiben mit den konkreten Gründen sowie die Institution, auf die sich die Beschwerde bezieht.

7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Århus-Konvention

Die Århus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der Bürgern Rechte im Umweltschutz überträgt. Sie wurde 1998 in der dänischen Stadt Århus im Rahmen von UN-Verhandlungen geschlossen und regelt drei Bereiche, die als „Säulen“ der Konvention bezeichnet werden: erstens den Zugang zu Umweltinformationen, zweitens die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Projekten mit Umweltauswirkungen sowie drittens den erweiterten Zugang zu Gerichten bei Projekten mit Umweltrelevanz.

Die EU hat die Århus-Konvention im Jahr 2007 übernommen. Grundlegend ist die Verordnung 1367/2006/EG.

EU-Bürger haben damit die Möglichkeit, Ansprüche auf Umweltinformationen gegenüber Organen und Einrichtungen der EU geltend zu machen. Zudem können Verbände europäische Verwaltungsakte im Umweltrecht zunächst behördenintern und dann auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie negative Umweltauswirkungen sehen. Ein Antrag muss binnen einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung des entsprechenden Verwaltungsaktes gestellt werden und eine ausführliche Begründung enthalten. Die EU-Organe und Einrichtungen haben maximal 18 Wochen Zeit, den Antrag zu erwidern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich auch alle in Deutschland anerkannten Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Der überprüfte Gegenstand muss allerdings unter das Satzungsziel fallen. Anträge können an die Generaldirektion Umwelt gestellt werden.

7.3 Die europäischen Umweltverbände

Um die Belangen von Natur und Umwelt in der europäischen Gesetzgebung zu stärken, haben sich verschiedene Umweltorganisationen in Brüssel etabliert, die als Dachverbände oder europäische Geschäftsstellen Umweltpolitik mitgestalten und Lobbyarbeit betreiben. Mit ihren nationalen Mitgliedsverbänden und Einheiten vertreten sie die Interessen von mehr als 20 Millionen EU-Bürgern. Die Brüsseler Umweltorganisationen liefern unabhängige Expertise zur Gestaltung, Beobachtung und Kontrolle der EU-Politik und fungieren als Impulsgeber für neue umweltpolitische Vorhaben. Sie arbeiten mit den gesetzgebenden Institutionen der EU in beratenden Ausschüssen zusammen und werden in Konsultationen und durch die Erstellung von Gutachten und Studien gehört, wenn Umweltinteressen durch ein geplantes Gesetz berührt werden. Sie sind die kritische Instanz, die Fehlentwicklungen rechtzeitig bemerken und in die Öffentlichkeit bringen kann und fungieren als Multiplikatoren von Informationen an Umwelt- und Verbraucherorganisationen, interessierte Bürger und Medien. Dabei arbeiten sie eng mit den jeweiligen Mitgliedsorganisationen in den Mitgliedstaaten zusammen.

Die Kontaktdaten der „Green 10“, der zehn größten europäischen Umweltorganisationen, finden sich im Anhang II. Detaillierte Informationen zu den europäischen Umweltverbänden stehen im DNR Sonderheft I/09 „Die europäischen Umweltverbände: Der heiße Draht nach Brüssel“: www.eu-koordination.de/PDF/eur09-i.pdf

7.4 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel

In der EU ist „Lobbyist“ kein Schimpfwort. Lobbyarbeit wird vielmehr als ein normaler Weg gesehen, die eigenen Interessen zu vertreten. Viele EU-Mitarbeiter wünschen sogar, dass Interessenverbände ihnen ihre Argumente und Positionen zu den jeweiligen Gesetzgebungsprozessen mitteilen. Schließlich sollen die Regelungen einmal für 27 Mitgliedstaaten mit knapp einer halben Milliarde Menschen gelten.

Bei der Kommission

Die EU-Kommission ist in der Regel die zeitlich erste Anlaufstation für die Einflussnahme auf europäische Gesetzgebungsprozesse. Denn die Kommission hat das alleinige Initiativrecht und erarbeitet daher die Gesetzesentwürfe. Grundsätzlich ist es sinnvoll, in einem möglichst frühen Stadium, also noch in der Konzeptionsphase, anzusetzen. Je weiter der Gesetzgebungsprozess fortgeschritten ist, desto detaillierter werden die De-

Europäische Kommission

z.Hd. Generalsekretariat
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
www.ec.europa.eu

Europäischer Bürgerbeauftragter

Avenue du Président Robert Schuman 1
CS 30403
F-67001 Straßburg Cedex
Tel.: +33 3 / 88 17 23 13
Fax: +33 3 / 88 17 90 62
E-Mail: Kontaktformular auf der Webseite
www.ombudsman.europa.eu

Generaldirektion Umwelt

European Commission
B-1049 Brüssel
Fax: +32 2 / 298 63 27
E-Mail: env-internal-review@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu/environment

Europäisches Parlament

Petitionsausschuss - Sekretariat
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Fax: +32 2 / 284 68 44
E-Mail: ip-peti@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu – Das Parlament – Petitionen

batten und desto schwieriger wird die Einflussnahme.

Die Kommission veröffentlicht fast immer zunächst unverbindliche Dokumente wie Grün- und Weißbücher, auf deren Basis eine Diskussion über den zu regelnden Gegenstand geführt wird. Häufig läuft dieser Prozess in Form einer „Konsultation“ ab. Dabei haben interessierte Personen und Gruppen die Möglichkeit, über das Internet oder auf Workshops in einem festgelegten Zeitraum ihre Meinung zu einem Vorschlag der Kommission einzureichen. Beteiligen kann sich im Prinzip jeder – Vertreter regionaler und kommunaler Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Unternehmensverbände, einzelne Bürger oder Wissenschaftler. Eine Liste aller laufenden (und kürzlich abgeschlossenen) Konsultationen mit den jeweiligen Formalien, Fristen und Teilnahmebedingungen ist im Internet zu finden (www.ec.europa.eu/yourvoice). Wer sich an einer Konsultation beteiligen möchte, sollte sich möglichst vorher im (freiwilligen)

Lobbyregister der Kommission registrieren – das erhöht die Glaubwürdigkeit.

Man sollte man sich jedoch nicht auf die Konsultation beschränken, sondern auch den direkten Kontakt zu den jeweiligen Bearbeitern in den Generaldirektionen der Kommission suchen.

In der Phase des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses tritt die Kommission in den Hintergrund. Rat und Parlament sind dann die vorrangigen Ziele von Lobbyaktivitäten. Ganz aus den Augen lassen sollte man die Kommission allerdings nicht, denn eine kleine Rolle spielt sie auch jetzt noch (siehe Kapitel 3.3).

Nach der Verabschiedung von Rechtsakten wird die Kommission wieder wichtiger. Denn dann werden häufig Durchführungsmaßnahmen an die Kommission delegiert, die diese im sogenannten Komitologieverfahren organisiert (siehe Kapitel 2.4). Hier werden vielfach weitreichende Entscheidungen getroffen. Eine Einflussnahme auf diese Durchführungsprozesse ist zwar schwierig, kann aber sehr effektiv sein, zumal die Diskussion weniger politisch als vielmehr technisch geführt wird. Nicht vergessen darf man hierbei allerdings, dass die entscheidenden Akteure in den Komitologieausschüssen aus den Mitgliedstaaten kommen – und auch dort lobbyiert werden können.

Beim Europäischen Parlament

Wenn das eigentliche Gesetzgebungsverfahren begonnen hat, ist das Europäische Parlament ein wichtiger Ansprechpartner für die eigenen Interessen. Umweltgesetze werden fast immer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, sodass das Parlament dieselben Rechte hat wie der Rat.

Wichtige Gremien des Parlaments, um effektives Lobbying zu betreiben, sind die parlamentarischen Ausschüsse wie etwa der „Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit“ (ENVI). Hier werden die von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwürfe geprüft und Änderungsvorschläge für das Plenum erarbeitet. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich und an die Adressen der dort vertretenen Abgeordneten kann man sein Anliegen am besten richten.

Zentrale Figur ist hierbei der Berichterstatter, der die Arbeit des Ausschusses zu dem entsprechenden Dossier inhaltlich vorbereitet und den Bericht für das Plenum erstellt, der wiederum Grundlage für die erste Lesung ist. Daneben gibt es Schattenberichterstatter, die das jeweilige Thema für ihre Fraktion behandeln. Günstig ist es, sein Anliegen noch vor der ersten Lesung einzubringen, da danach einzelne Abgeordneten keine Änderungsanträge mehr einbringen können. Eine Einflussnahme ist auch auf die thematisch spezialisierten Fraktionsmitarbeiter sinnvoll.

Die meisten Parlamentarier haben sich trotz des Zwangs, als Generalist über viele Themen Bescheid wissen zu müssen, auf bestimmte Schwerpunkte spezialisiert. Man sollte immer nach diesen Spezialisten im jeweiligen Themengebiet suchen. Wenn man solche Abgeordneten für seine Sache gewinnen kann, ist dies eine gute Basis, denn sie werden ihren Standpunkt weitaus leidenschaftlicher vertreten als andere Abgeordnete.

Ein weiterer lohnender Weg ist, Kontakt mit dem Abgeord-

neten des eigenen Wahlkreises oder der eigenen Region aufzunehmen. Dieser ist in der Regel bemüht, seinen Wählern Gehör zu schenken, gleich um welches Thema es sich handelt.

Schließlich sollte man gerade beim Parlament bereit sein, auch Abgeordnete anzusprechen, die nicht ohnehin schon die eigene Meinung vertreten. Gegen die Stimmen der konservativen und sozialdemokratischen Fraktionen wird es kaum eine Mehrheit geben. Auch die Liberalen spielen in der derzeitigen Legislatur eine wichtige Rolle. Man sollte sich daher gut überlegen, mit welchen Parlamentariern man seine (Lobby-)Zeit am besten verbringt.

Eine weitere Möglichkeit, die allen Bürgern und Organisationen offensteht, ist eine Petition an das Europäische Parlament. Der Petitionsausschuss prüft die an ihn gerichteten Beschwerden und entscheidet, was damit geschehen soll. Der Gegenstand der Petition muss in jedem Fall in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen, sich auf den Inhalt der Unionsverträge und das Unionsrecht beziehen oder einen Bezug zu einer EU-Institution haben. Die Bürger können in einer Petition sowohl Anliegen von allgemeinem Interesse als auch Einzelbeschwerden an das Parlament richten. Wenn einer Petition nach der Prüfung durch den Petitionsausschuss stattgegeben wird, wendet sich der Ausschuss an die Europäische Kommission, die die Einhaltung des Unionsrechts überwacht. Sie kann als „Hüterin der Verträge“ z. B. eine nationale Behörde wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht vor dem Gerichtshof der EU verklagen.

Petitionen müssen Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz enthalten, in einer der Amtssprachen der EU deutlich und leserlich geschrieben sowie unterzeichnet sein. Das Anliegen der Petition muss begründet sein und gegebenenfalls dokumentiert werden. Es kann sowohl über das Internet (www.europarl.europa.eu – Das Parlament – Petitionen) als auch postalisch an den Petitionsausschuss des Parlaments gesendet werden.

Beim Ministerrat

Trotz aller Reformen in den letzten Jahren ist der Rat nach wie vor das mächtigste Legislativgremium in der EU. Ihm muss daher bei der Lobbyarbeit besonderes Augenmerk geschenkt werden. Da der Rat aus den jeweils zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten besteht, findet die Lobbyarbeit beim Rat nicht unbedingt in Brüssel statt, sondern in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten.

Die Ministerialbürokratien beginnen sich in der Regel bereits mit einem Thema zu befassen, lange bevor die erste Lesung im Rat naht. Es ist daher sinnvoll, sich rechtzeitig nach den zuständigen Personen in den Ministerien umzuschauen und das Gespräch mit ihnen zu suchen. Auch wenn das Dossier im Rat selbst vorliegt, sind in den meisten Fällen die Mitarbeiter des zuständigen Ministers die Hauptansprechpersonen, denn sie schreiben die Beschlussvorlagen. Wird ein Thema so wichtig, dass der Minister selbst in die Diskussion eingreift – das ist besonders in Konfliktfällen mit anderen Ministerien der Fall – gilt es, ihn zu lobbyieren.

Eventuell kann auch der Umweg über die nationalen Parlamente sinnvoll sein. So kann etwa der Bundestag eine Resolution zu einem bestimmten Thema verabschieden, die den Handlungsspielraum des zuständigen Ministers zumindest politisch (allerdings nicht rechtlich) einschränkt – sofern eine Mehrheit zustande kommt.

Ist die Einflussnahme auf nationaler Ebene erfolgreich, so hat dies Auswirkungen auf die Verhandlungen der Arbeitsgruppen des Rates sowie im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV/COREPER, siehe Kapitel 2.2), der die Ratsbeschlüsse vorbereitet. Sowohl die Mitglieder der Arbeitsgruppen als auch die Botschafter in den Ständigen Vertretungen sind an die Weisungen ihrer Regierung gebunden. Auch diese Personen können natürlich direkt angesprochen werden. Sie berichten regelmäßig über solche Kontakte, und vielleicht führt ihr Bericht ja bei den zuständigen Ministerien daheim zu einem Meinungsumschwung.

EU-Lobbying in der Praxis

14 Thesen zu einer erfolgreichen Lobbyarbeit in der Europäischen Union

Gastbeitrag von Frank Schwalba-Hoth, seit über 20 Jahren Umweltlobbyist in Brüssel

1. Lobbying in Brüssel ist normal, akzeptiert und notwendig!

Diese Tatsache ergibt sich aus einem ganz einfachen Grund: In Tschechien ist ein aus Pilsen oder Budweis stammender Beamter in seinem Prager Ministerium davon überzeugt, dass er weiß, was für ganz Tschechien wichtig ist. Jemand, der aus München oder Köln stammt und jetzt in seinem Berliner Ministerium sitzt, glaubt, dass er weiß, was gut ist für ganz Deutschland. Im Unterschied dazu gibt es in der EU, der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat niemanden, der so vermessen ist zu glauben, er sei in der Lage für die gesamte EU in all ihren Facetten zu wissen, was das Beste wäre. Die EU-Struktur basiert sehr viel stärker als nationale Strukturen auf dem konzentrierten Input von außen. Das heißt, jede Person in den EU-Strukturen sitzt nicht nur isoliert allein am Schreibtisch, sondern saugt wie ein Schwamm Informationen auf, die von außen an sie herangetragen werden – und wenn dieses Lobbying richtig betrieben wird, ist die Person, die im Zentrum dieser Lobby-Aktivitäten steht, froh, Informationen zu bekommen. Lobbying oder, wie es heute immer mehr heißt „Public Affairs“ (nicht zu verwechseln mit „Public Relations“), ist ein Teil der politischen Kultur in Brüssel.

2. Identifiziere die Schlüsselpersonen!

In Brüssel gibt es etwa 50.000 Personen, die in irgendeinem Zusammenhang eine Schlüsselperson sind. Das „Buch der Bücher“ für einen Lobbyisten in Brüssel ist darum die Publikation, die alle diese 50.000 Namen enthält: das im Landmarks-Verlag für 100 Euro alljährlich herausgegebene „European Public Affairs Directory“. Die Gefahr, die in diesem Buch steckt, ist, dass man versucht sein könnte zu glauben, dass man zu all diesen 50.000 Menschen irgendwie Kontakt aufnehmen müsste. Die Kunst einer bestimmten Lobby-Kampagne liegt jedoch darin, seine Top 50 oder Top 60 oder Top 70 zu identifizieren. Nach der Identifikation folgt dann die Herstellung des Kontaktes, die Pflege des Kontaktes und schließlich das Monitoring, ob die ausgewählten Personen wirklich die ganze Bandbreite abdecken. Dieses Monitoring hat in Brüssel auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil die Fluktuation besonders groß ist. Aus jeder Liste der Top 50 vom Anfang des Jahres werden zehn Leute am Ende des Jahres nicht mehr dabei sein.

3. Misstraue allen akademischen Publikationen über Lobbying und Public Affairs!

Der Grund, warum die meisten dieser Publikationen weit entfernt von der Wirklichkeit sind, ist relativ einfach: Wenn man

sich aus dem akademischen Milieu an ein Thema wie Lobbying heranwagt, braucht man empirische Daten, und die bekommt man über das Versenden von Fragebogen an Schlüsselpersonen. Nur – wer beantwortet einen solchen Fragebogen? In der Regel ist es nicht der Chef, der Abteilungsleiter, der Botschafter oder der Abgeordnete. Wenn überhaupt geantwortet wird, ist es der Assistent oder der Praktikant, der mit seinen Antworten widerspiegelt, was er glaubt, was sein Chef tut - und das ist nicht immer nah der Realität. Wenn die empirischen Daten somit falsch sind, kann auch die Forschung, die darauf aufbaut, nicht unbedingt richtig sein.

4. Definiere klar dein Ziel!

Dies klingt banal, wird aber häufig vernachlässigt. Ich habe viele Lobby-Anstrengungen gesehen, wo man sich durch ungenaue (oder unrealistische) Zielvorgaben selbst um den Erfolg gebracht hat. Für die Definition des Zieles gilt immer noch die alte englische Vorgabe „make it easy, make it simple“. Ohne ein klares (nicht überladenes) Ziel, das zu Beginn definiert wurde, lässt sich nur selten eine Kampagne gewinnen.

5. Bilde Koalitionen!

Ein Beispiel aus meiner Greenpeace-Zeit: Die Kampagne gegen gentechnisch veränderte Organismen (GVOs) wurde nur deshalb ein Erfolg, weil auf der Grundlage eines klar definierten Zieles anschließend eine Art von Allianz gebildet wurde mit Gruppen, die aus ethischen oder religiösen Gründen gegen den Einsatz von GVOs waren. Weiteres Beispiel: Die EU beriet die Altauto-Richtlinie, also die Gesetzgebung, die dafür sorgen soll, dass alte Pkws nach ihrer Nutzung wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden können. Es gab dort eine Koalition zwischen den Automobilbauern und der Elektronikindustrie. Letztere wusste, dass nach der Verabschiedung der Richtlinie zu Altagos eine Richtlinie zu Elektronikschrott anstehen würde. Viel von den grundsätzlichen Regelungen im Bereich der Altagos würden sich anschließend sicher im Bereich des Elektronikschrotts wiederfinden - und so geschah es auch. Dieses „coalition building“ gilt nicht nur auf fachlicher Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene. Brüssel ist letztendlich kein homogener Schauplatz. Um wirklich erfolgreich eine Richtlinie beeinflussen zu wollen, darf man sich nicht nur auf Aktivitäten in Brüssel verlassen. Man muss ebenfalls in den meisten der nationalen Hauptstädte präsent sein - und dazu ist es notwendig, verschiedene Verbindungen einzugehen, eben „coalition building“.

6. Sei aktiv auf verschiedenen Ebenen!

Es ist ein Irrglaube davon auszugehen, dass ein guter Kontakt zu einem Kommissar alles regeln kann. Genauso wichtig ist es, mit der Person in der Mitte der Hierarchie der EU-Kommission in Kontakt zu stehen, die den konkreten Text erarbeitet, der dann in einem Jahr von den Kommissaren beraten und in zwei Jahren von Ministerrat und Parlament beschlossen werden wird.

7. Fange so früh wie möglich an!

Die meisten der Lobby-Aktivitäten, die ich sehe, fangen zu spät an. Sie fangen in der Regel dann an, wenn der Entwurf längst von der EU-Kommission verabschiedet wurde, auf der Tagesordnung des Parlaments steht oder in den Gruppensitzungen des Ministerrates behandelt wird. Wirklich erfolgreiches Lobbying startet in der Phase, wenn ein Entwurf noch im embryonalen Stadium ist bzw. es noch keinen fertigen Entwurf gibt. Für einen Lobbyisten ist es der Idealfall, wenn er selbst die Schlüsselpersonen auf der Ebene des Rates und des Parlaments über den Entwurf (und die voraussichtlichen Knackpunkte) informiert.

8. Suche „Win-win-Situationen“!

Die Treffen im Rahmen einer Lobby-Kampagne in Brüssel gehören zu den schwierigsten Aufgaben eines Umwelt-aktivisten. Sie sitzen jemandem gegenüber aus einem ganz anderen politischen und kulturellen Umfeld. In jedem Treffen muss man auf eine „Win-win-Situation“ abzielen, bei der beide Partner am Ende zufrieden sind. Das heißt konkret: niemals die Situation entstehen lassen, dass das Gegenüber den Eindruck hat, etwas aufgedrängt zu bekommen. Der Idealfall ist, dass er die – möglichst exklusive – Information, die man anbietet, als eine Art von Geschenk begreift. Im Gespräch sollte man auch die Körpersprache des Gegenübers nicht aus den Augen verlieren. Wenn Sie sehen, das Interesse nimmt ab, jemand rutscht nach vorn und guckt auf seine Uhr, dann brechen Sie lieber ab. Sie müssen auf offene Ohren stoßen. Wenn Sie Zurückweisung spüren, dann lieber stoppen als weitermachen. Zu „Win-win“ gehört nichts Finanzielles. Ich bin jetzt über 20 Jahre in Brüssel – die Fälle von offener Korruption sind sehr sehr viel geringer als allgemein angenommen wird.

9. Finde die richtigen Europaabgeordneten!

Aus meiner eigenen Zeit als Abgeordneter weiß ich, dass alle Abgeordneten zwei Dinge tun (und die dritte Sache vernachlässigen). Das erste, was alle Abgeordnete dieser Welt tun: Sie versuchen ihre Wählerschaft zu befriedigen, den Wahlkreis, eine bestimmte soziale Schicht, eine politische Partei. Das zweite, was alle Abgeordneten dieser Welt tun, ist, sich an der legislativen Arbeit im Parlament zu beteiligen. Wenn man sich genau so verhält (Befriedigen der Klientel, Teilnahme an der legislativen Arbeit), dann hat man sehr schnell eine Art Midlife-Crisis: Man fühlt sich wie ein Hamster im Laufrad. Jeder Mensch möchte (und das gilt gerade auch für Politiker) Fingerabdrücke hinterlassen; etwas hinterlassen, das bleibt. Man möchte ein bisschen speziell sein, nicht wie all die anderen, man möchte seinen Bereich haben, wo man Spezialist ist, wo man unverwechselbare Spuren hinterlässt, man möchte ein Thema haben, wo man Profil gewinnt. Das kann alles sein: Tourismus oder Terrorismus, Ökologisierung des Haushaltes, Kuba, Kongo, Dioxine, was auch immer. Das dritte also, was viele Abgeordnete nicht oder zu spät tun: sich in einem Nischen-Bereich profilieren. Was

heißt das für einen Lobbyisten? Sie müssen einige Abgeordnete finden, denen Ihr Anliegen ebenfalls wichtig ist. Manchmal ist das alles ganz zufällig. Nehmen wir ein Beispiel: Durch Verkettung mehrerer Umstände ist ein schottischer Abgeordneter zum unwidersprochen aktivsten und kompetentesten EU-Politiker in Sachen Nuklearopfer in Kasachstan geworden – mit Ausstellungen im Parlament, mit einer Änderung im EU-Haushalt, mit einem Ehrendokortitel, mit ständigen Hilfslieferungen.

10. Suche Exklusivität!

Wenn Sie für Ihr Anliegen – ob nun Lebensmittelsicherheit, Verkehrs- oder Finanzfragen – einige Abgeordnete gefunden haben, die sich dafür interessieren, ist es kontraproduktiv, wenn alle diese Abgeordneten nun deutsche Sozialdemokraten sind oder spanische Konservative. Ihre Auswahl sollte immer breit gefächert und exklusiv sein: am besten eine Mischung aus einem finnischen Kommunisten, einem britischen Liberalen, einer belgischen Grünen, einer österreichischen Sozialdemokratin und einem französischen Konservativen (oder welche andere Mischung sich auch sonst ergibt); die Wahrnehmung der Aktivitäten des Parlaments und der Abgeordneten ist immer noch national. Wenn sich eine so breitgefächerte Gruppe von Parlamentariern zum selben Thema engagiert, gibt es in der Außenwahrnehmung nur wenig Gefahr einer Überschneidung.

11. Nutze die Medien professionell!

Im anfangs erwähnten „European Public Affairs Directory“ finden Sie fast tausend Firmen mit ihren Lobby-Büros und von fast tausend Büros „Trade and Professional Associations“ – Branchenvereinigungen von Produzenten von Automobilen bis hin zu Mayonnaise. Dann finden Sie etwa 500 „Special Interest Groups“, etwa 200 Verbindungsbüros von Regionen, anschließend Consulting-Firmen und dann die etwa 800 akkreditierten Journalisten. Angesichts dieser hohen Zahl glauben nun viele, dass zu einer Lobby-Kampagne auch unbedingt eine Pressekonferenz gehört, und laden alle Journalisten dazu ein. Man glaubt ja von seinem eigenen Thema, dass es das wunderbarste, intelligenteste und wichtigste Thema sei. Überraschung: Die Pressekonferenz ist ein Flop – fast niemand kommt. Warum? Brüssel ist so übersättigt mit „wichtigen“ Themen, dass man schon Richard Gere, Kofi Annan oder den Papst haben muss, damit sich alle Journalisten drängeln. Der effektive Weg, um zwischen einer Lobby-Kampagne und den Medien eine „Win-win-Situation“ herzustellen, ist wieder Exklusivität: ein Vier-Augen-Gespräch bringt in der Regel am meisten. Der Journalist ist dann (in seiner Sprache) der einzige, der über diesen Aspekt schreibt, und damit unter Umständen in die positive Situation geraten, von anderen als Quelle zitiert zu werden.

12. Evaluiere deine eigenen Aktivitäten!

Niemand ist perfekt, auch nur sehr wenige Lobby-Kampagnen sind perfekt geplant. Darum ist Monitoring unerlässlich - nicht nur eine Abschlussbewertung, sondern Zwischendurch-Eva-

uationen ebenfalls. Wenn sich herausstellen sollte, dass in der Planung etwas nicht stimmt, muss man auch den Mut haben, gegebenenfalls alles radikal zu ändern.

ebenso wie Spanisch und Italienisch. Als abschließende Ingredienz gehört zum Ideal-Profil eines Brüsseler Lobbyisten die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit.

13. Wie möchte ich in Brüssel präsent/vertreten sein?

Es gibt vier grundsätzliche Möglichkeiten:

- Man kann es über ein eigenes Büro machen. Das kann recht kostspielig werden: mit zwei, drei, vier Mitarbeitern und der ganzen damit zusammenhängenden Infrastruktur.
- Man bedient sich eines schon in Brüssel ansässigen freien Lobbyisten, eines Beraters, der stellvertretend für einen selbst in Brüssel tätig ist. Da gibt es viele Möglichkeiten in Brüssel: kleinere und größere Public-Affairs-Firmen, die man ansprechen kann, gute und weniger gute, profilierte und weniger profilierte. Ein Problem ergibt sich aber immer: das der Glaubwürdigkeit. Stellen Sie sich vor, Sie haben sich für einen auf Energiefragen spezialisierten Berater entschieden, der für Sie im Bereich Windenergie tätig sein soll, der aber vor einigen Monaten bei denselben Leuten vorsprach – damals aber im Auftrag der Atomindustrie.
- Man betreibt das Lobbying vom Sitz der Organisation außerhalb Brüssels. Konkret heißt das, man ernennt einen Mitarbeiter zum „Brüssel-Beauftragten“ und der fährt dann vier- oder fünf- oder sechsmal im Jahr nach Brüssel – zu Schlüsselmomenten, wenn eine bestimmte Sitzung in Brüssel stattfindet – und hängt noch ein, zwei Tage an, in denen er begleitende Gespräche führt. Wählt man diese Version (Lobby vom Sitz der Organisation), dann ist es in der Regel produktiv, sich einen freien Berater als begleitenden Coach zu suchen. Das ist auch die Rolle, die ich selbst häufig spiele. Ich arbeite also nie stellvertretend für jemanden, sondern immer mit jemandem.
- Man bedient sich einer der in Brüssel ansässigen Rechtsanwaltskanzleien. Hochqualifizierte und hoch bezahlte Spitzenkräfte machen dann ein Monitoring darüber, was in Brüssel in einem bestimmten Bereich passiert. Ich habe beobachtet, dass dieses Verfahren häufig unbefriedigend endet. Der Grund liegt in den hohen Kosten und darin, dass viele Kanzleien mehrere Kunden im selben Bereich betreuen und dann denselben Monitoringbericht an mehrere Kunden schicken, wobei jeder Kunde davon ausgeht, dass es sich um ein nur für ihn exklusiv verfasstes Monitoring handelt – von dem man nicht will, dass der Mitbewerber dieselben Informationen bekommt.

14. Wie sieht das Profil eines Brüsseler Lobbyisten aus?

Es ist, wie alles im Leben, ein Mix. Zu dieser Mixtur gehören ganz sicher soziale Fähigkeiten, eine gewisse mediterrane Leichtigkeit und teutonische Bestimmtheit, um auf die Entscheidungsträger zuzugehen, eine gewisse Leidenschaftlichkeit, viel Sensibilität, viel Einfühlungsvermögen, wenig Arroganz, wenig Selbstzentriertheit. Dann kommt die Sachkenntnis, gefolgt von den Sprachkenntnissen. Englisch ist unabdingbar, Französisch mit kleinen Abstrichen ebenfalls. Deutsch kann hilfreich sein,

Anhänge

Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet?

Die Nummerierungen der zahlreichen EU-Dokumente zu entziffern ist nicht immer leicht, hilft aber beim Verständnis des politischen Prozesses. Die gängigsten Dokumententypen sind die folgenden, jeweils vorgestellt anhand eines Beispiels.

Legislative Dokumente

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – die 1907. Verordnung des Jahres 2006.

Richtlinie 2003/54/EG – die 54. Richtlinie des Jahres 2003.

ABl C 112, 20.12.73 oder ABl L 57, 01.03.2008 – Amtsblatt der EU, Serie C (Informationen, Mitteilungen), veröffentlicht am 20.12.1973 oder Serie L (Gesetzgebung), veröffentlicht am 01.03.2008.

Europäische Kommission

KOM(2007) 342 – an die anderen Organe gerichtetes Dokument der Kommission (Vorschläge für Rechtsakte, Mitteilungen, Berichte usw.).

SEK/2008/0034 final – Bezeichnung für verschiedene Dokumente der Kommission. In der Datenbank werden nur die Dokumente aufgeführt, die mit einem interinstitutionellen Verfahren zusammen hängen.

IP/09/1883 – Pressemitteilung (Nummer 1883 des Jahres 2009).

Ministerrat

Dokumente des Rates können zwei Formate haben:

NNNNN/YY (Beispiel: 10917/06) oder NNNNN/RR/YY (Beispiel 7500/1/08). NNNNN (1 bis 5 Ziffern) bezeichnet dabei die laufende Nummer eines Dokuments. YY bezeichnet das jeweilige Jahr (die letzten beiden Zahlen). Und RR (1 oder 2 Ziffern) bezeichnet die Nummer des jeweiligen Entwurfs. An dieses Format können sich verschiedene Anhänge anschließen: ADD (Addendum), COR (Corrigendum), REV (Revision), EXT (Extract), AMD (Amendment).

Europäisches Parlament

Bei Dokumenten des Europäischen Parlaments geben Buchstaben Hinweise auf Art und Funktion:

- A – Report
- PE – Entwurf eines Reports
- T – Meinung, Resolution oder Entscheidung
- B – Antrag auf eine Resolution oder mündliche Anfrage
- COD – ordentliches Verfahren (früher Mitentscheidungsverfahren)
- CNS – Anhörungsverfahren
- AVC – Zustimmungsverfahren

Gerichtshof der Europäischen Union

Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts werden wie folgt benannt:

- C-176/03 – Fall Nummer 176 im Jahr 2003 (Gerichtshof)
- T-123/07 – Fall Nummer 123 im Jahr 2007 (Gericht)

Beratende Ausschüsse

- CDR – Berichte des Ausschusses der Regionen
- CES oder CESE – Berichte des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Anhang II: Brüsseler Umweltorganisationen

Eine ganze Reihe von Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen hat mittlerweile eigene Büros in Brüssel errichtet bzw. sich in europäischen Dachverbänden zusammengeschlossen.

Die „Green 10“

www.green10.org

Die zehn größten „Brüsseler Umwelt-NGOs“ (dass heißt europäisch agierende Nichtregierungsorganisationen, von denen nicht alle in Brüssel ansässig sein müssen) treten auch oft als „Green 10“ auf. Sie wollen damit ihren Stimmen mehr Gewicht geben und bei koordinierten Aktivitäten eine bessere Außenwirkung erreichen. Gemeinsames Ziel der Green 10 ist die Verbesserung der Umweltsituation in der Europäischen Union und ihren Nachbarländern. Außenpolitisch setzen sie sich für eine weltweite Führungsrolle der EU in Umweltbelangen ein. Zu den Green 10 zählen folgende Organisationen:

BirdLife International – European Division

BirdLife International
Avenue de la Toison d'Or 67
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 08 30
Fax: +32 2 / 230 38 02
europe@birdlife.org
www.birdlife.org/regional/europe

BirdLife International ist die weltweit führende Organisation in den Bereichen Vogelschutz, Schutz von Vogelhabitaten und Naturschutzmaßnahmen im Interesse der Vogelwelt. BirdLife und seine Partner arbeiten in über hundert Ländern und Regionen weltweit. Das Europabüro (European Division, ED) beschäftigt sich mit jenen Bereichen der EU-Politik, die Auswirkungen auf die Vogelwelt und die Natur haben. BirdLife International hat 42 Partner und 1,9 Millionen Mitglieder europaweit und ist in allen EU-Mitgliedstaaten tätig. Deutsches Mitglied ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU).

CAN Europe – Climate Action Network Europe

CAN Europe
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 8944670

Fax: +32 2 / 8944680

info@climnet.org

www.climnet.org

Das Climate Action Network Europe arbeitet seit 1989 als Klima-Koordinationsstelle für Umweltorganisationen in Westeuropa. Mit über 120 europäischen Mitgliedsorganisationen ist es Teil eines globalen Netzwerks, das weltweit 330 Organisationen umfasst. Ihr Anliegen ist die Begrenzung der vom Menschen verursachten Klimaveränderungen auf ein ökologisch nachhaltiges Maß und die Etablierung einer nachhaltigen Energiepolitik.

CEE Bankwatch Network

CEE Bankwatch Network, Central Office
Na Rozcesti 6
CZ-190 00 Prag 9
Tel.: +420 274 816 571
Fax: +420 274 816 571
main@bankwatch.org
www.bankwatch.org

CEE ist der größte europäische Dachverband für Mittel- und Osteuropa. Themenschwerpunkt ist die internationale Finanzpolitik in den Bereichen Energie, Verkehr und EU-Erweiterung.

EEB – European Environmental Bureau (Europäisches Umweltbüro)

EEB - European Environmental Bureau
Boulevard de Waterloo 34
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 289 10 90
Fax: +32 2 / 289 10 99
eeb@eeb.org
www.eeb.org

Das EEB ist Dachverband von über 140 Umweltschutzorganisationen in ganz Europa und damit der größte Umweltverband auf europäischer Ebene. Entsprechend der Vielfalt seiner Mitgliederorganisationen bearbeitet das EEB ein breites Spektrum von Umweltthemen mit Schwerpunkt auf der EU-Umweltpolitik.

FoEE – Friends of the Earth Europe

FoE Europe
Mundo-B Building
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 1000
Fax: +32 2 / 893 1035
info@foeeurope.org
www.foeeurope.org

Friends of the Earth Europe koordiniert die Aktivitäten seiner 31 Mitgliederorganisationen aus 29 europäischen Ländern für

europäische Kampagnen und Lobbyarbeit. Schwerpunkte sind Klima-, Energie-, Agrar- und Chemikalienpolitik. Das Netzwerk ist eingebunden in Friends of the Earth International, das weltweit größte basisdemokratische Netzwerk. Deutsches Mitglied ist der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Greenpeace European Unit

Greenpeace European Unit
199 Rue Belliard
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 274 19 00
Fax: +32 2 / 274 19 10
european.unit@greenpeace.org
www.eu.greenpeace.org

Greenpeace ist als unabhängige Kampagnenorganisation weltweit in 41 Ländern mit Büros vertreten. Aufgabe der Europaabteilung (European Unit) ist ein kontinuierliches Monitoring der Arbeit des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates, um Mängel in der EU-Politik und -gesetzgebung aufzuzeigen und die Entscheidungsträger zur Umsetzung von fortschrittlichen Lösungen herauszufordern. Schwerpunkte sind Klima-, Energie-, Chemikalien-, Wald- und Meerespolitik.

HEAL – Health and Environment Alliance

HEAL
Boulevard Charlemagne 28
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 234 36 40
Fax: +32 2 / 234 36 49
info@env-health.org
www.env-health.org

Das 2004 auf Initiative der Mitgliedsorganisationen der European Public Health Alliance (EPHA) gegründete Netzwerk repräsentiert knapp 5 Millionen Bürger in Europa und verbindet Organisationen, die sich für die prioritäre Behandlung von Gesundheitsfragen im Rahmen der Umweltpolitik einsetzen.

NFI – Naturfreunde Internationale

Naturfreunde Internationale
Diefenbachgasse 36
A-1150 Wien
Tel.: +43 1 / 892 38 77
Fax: +43 1 / 812 97 89
office@nf-int.org
www.nfi.at

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband von über 50 Landesorganisationen mit einer Vielzahl von regionalen und lokalen Gruppierungen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten der NFI stehen nachhaltige Entwicklung, Landschaftsschutz, nachhaltiger

Konsum, Engagement für Natur- und Umweltschutz sowie sanfter Tourismus in Theorie und Praxis. Deutsches Mitglied sind die NaturFreunde Deutschlands.

T&E – European Federation for Transport and Environment

T&E
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 0841
Fax: +32 2 / 893 0842
info@transportenvironment.org
www.transportenvironment.org

T&E ist die europäische Dachorganisation für NGOs, die im Bereich des nachhaltigen Personen- und Güterverkehrs tätig sind. T&E hat derzeit etwa 40 Mitgliedsorganisationen in mehr als 20 Ländern. Deutsche Mitglieder sind der Verkehrsclub Deutschland (VCD) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH).

WWF-EPO – WWF European Policy Office

WWF European Policy Office (WWF-EPO)
Avenue de Tervuren 168, Box 20
B-1150 Brüssel
Tel.: +32 2 / 74388 00
Fax: +32 2 / 74388 19
wwf-epo@wwfepo.org
www.panda.org/eu

Das Europabüro des WWF setzt die Europaprogramme von WWF International um und koordiniert die EU-relevanten Programme der nationalen Mitgliedsorganisationen. Die Programme beschränken sich nicht auf den EU-Raum, sondern erstrecken sich auch auf Osteuropa. Schwerpunkte der EU-Arbeit sind Agrarpolitik, die Strukturfonds und der Habitatschutz.

Weitere Organisationen

Viele weitere NGOs setzen sich auf europäischer Ebene für den Umweltschutz, zählen aber nicht zu den Green 10.

BEUC – Bureau Européen des Unions de Consommateurs

BEUC
Rue d'Arlon 80, Bte 1
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 743 15 90
Fax: +32 2 / 740 28 02
consumers@beuc.org
www.beuc.org

BEUC ist die europäische Dachorganisation von 43 Verbraucherschutzverbänden in über 30 Ländern und vertritt die Interessen der europäischen Verbraucher gegenüber der EU-Politik.

ECAS – European Citizen Action Service

ECAS
Rue du Prince Royal 83
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 548 04 90
Fax: +32 2 / 548 04 99
nathalie.calmejane@ecas.org
www.ecas.org

ECAS ist eine internationale unabhängige Non-Profit-Organisation, die NGOs und Einzelpersonen zu Durchsetzungskraft in der EU verhelfen will. ECAS hilft seinen Mitgliedern, Kontakte mit den EU-Institutionen zu entwickeln und zu überprüfen, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden oder einen neuen europäischen Verband oder ein Netzwerk zu gründen. Die Mitglieder von ECAS kommen aus verschiedenen Ländern und Tätigkeitsbereichen in der EU: Bürgerrechte, Kultur, Entwicklung, Gesundheit und Soziales.

ECOS – European Environmental Citizens Organisation for Standardisation

ECOS
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 55
Fax: +32 2 / 894 46 10
info@ecostandard.org
www.ecostandard.org

ECOS wurde zur Stärkung der Umweltpolitik innerhalb des europäischen Normungssystems von verschiedenen nationalen und europäischen Umwelt-NGOs gegründet und wird durch die EU-Kommission finanziert. ECOS repräsentiert die Umwelt-NGOs in politischen und technischen Gremien sowohl bei CEN (European Committee for Standardisation) als auch bei CENELEC (European Committee for Electrotechnical Standardisation). ECOS ist eine Non-Profit-Organisation mit wissenschaftlicher Ausrichtung.

EPE – European Partners for the Environment

EPE
Avenue de la Toison d'Or 67
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 2 / 771 15 34
Fax: +32 2 / 539 48 15
info@epe.be
www.epe.be

Das EPE-Netzwerk besteht aus 42 Partnern in 16 Ländern aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Umwelt-NGOs und Sozialverbände. EPE vermittelt Informationen und praktische Beratung zur Kooperation von Partnern, um die Ziele von nachhaltiger Entwicklung zu erreichen. EPE arbeitet zu allen Themenbereichen der nachhaltigen Entwicklung mit den Schwerpunkten Handel, Beschaffung und Finanzierung.

Eurogroup for Animals

Eurogroup for Animals
Rue des Patriotes 6
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 20
Fax: +32 2 / 740 08 29
info@eurogroupforanimals.org
www.eurogroupforanimals.org

Eurogroup for Animals ist die Dachorganisation der führenden europäischen Tierschutzorganisationen. Ihr Ziel ist die Errichtung von verbindlichen rechtlichen Vorschriften der EU für einen bestmöglichen Tierschutz. Sie fungiert darüber hinaus auch als Sekretariat der Interparlamentarischen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments (Intergroup on the Welfare and Conservation of Animals). Deutsche Mitglieder sind der Deutsche Tierschutzbund und der Bund gegen Missbrauch der Tiere.

FERN – The Forests and the European Union Resource Network

FERN
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 90
Fax: +32 2 / 894 46 10
info@fern.org
www.fern.org

Die Ziele von FERN sind die Bewahrung der Wälder und ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit sowie die Achtung der Rechte der in ihnen darin lebenden sozialen Gemeinschaften durch die Politik der Europäischen Union. Schwerpunkte sind dabei Biodiversität, Klimawandel, Handel und Investitionen, Entwicklungshilfe sowie die Rechte von Waldvölkern.

HCWHE – Health Care Without Harm Europe

Health Care Without Harm Europe
Rue de la Pépinière 1
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 503 3137
Fax: +32 2 / 402 3042
anja.leetz@hcwh.org
www.noharm.org/europe

Health Care Without Harm ist ein internationales Bündnis von rund 470 Organisationen in über 50 Ländern, das sich für eine

umweltfreundliche Reform im Gesundheitssektor einsetzt. Es engagiert sich unter anderem gegen toxischen Medizinmüll und gegen Gesundheitsverfahren, die durch Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt schädlich sind.

IFOAM EU Group – International Federation of Organic Agriculture Movements

IFOAM EU Group
Marco Schlüter, Director
Rue du Commerce 124
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 12 23
Fax: +32 2 / 735 73 81
info@ifoam-eu.org
www.ifoam-eu.org

IFOAM EU Group ist die Dachorganisation von über 330 Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen des ökologischen Landbaus in Europa (EU, EFTA-Staaten, EU-Beitrittskandidaten). Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören Gentechnik, ländliche Entwicklung und die EU-Agrarreform. IFOAM ist weltweit mit über 750 Partnern in 108 Ländern vertreten.

IUCN ROfE – International Union for Conservation of Nature, Regional Office for Europe

IUCN ROfE
Boulevard Louis Schmidt 64
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 732 82 99
Fax: +32 2 / 732 94 99
europe@iucn.org
www.iucn.org

IUCN ROfE ist das europäische Regionalbüro der Weltnaturschutzorganisation IUCN. Neben dem Hauptbüro in Brüssel existieren weitere Zweigstellen in Tiflis, Belgrad und Moskau. Die Aufgabe von IUCN ROfE ist die Förderung und Stärkung eines europäischen Netzwerks zwischen Umweltforschung, Umweltpolitik und der praktischen Umsetzung. Wegen der Mitgliedschaft von Staaten und staatlichen Institutionen hat IUCN ROfE im Vergleich zu den Brüsseler NGOs eine Sonderstellung.

Seas At Risk

Seas At Risk
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 0965
Fax: +32 2 / 893 0966
secretariat@seas-at-risk.org
www.seas-at-risk.org

Seas At Risk setzt sich für den Schutz, die Renaturierung und die nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt, insbesondere im

Nordost-Atlantiks, ein. Mitglieder von Seas at Risk sind das EEB, FoEE (siehe oben) und nationale Umweltschutzorganisationen in 10 EU-Mitgliedstaaten. Deutsches Mitglied ist die Aktionskonferenz Nordsee.

Vier Pfoten – Stiftung fuer Tierschutz

Vier Pfoten, European Policy Office
Av. de la Renaissance 19/11
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 88
Fax: +32 2 / 733 90 27
office@vier-pfoten.eu
www.vierpfoten.eu

Die Tierschutzorganisation Vier Pfoten ist in mehreren europäischen Ländern aktiv und unterhält ein Europa-Büro in Brüssel.

Anhang III: Die Europäische Union im Internet

Die digitale EU-Welt bietet eine Menge wertvoller Informationen – man muss nur wissen, wo und wie man sie findet. Diese Liste finden Sie auch im Internet unter www.eu-koordination.de. Auf den meisten Webseiten der EU finden Sie eine Spracheinstellung, wo sie oft auch Deutsch auswählen können.

Das Internetportal der Europäischen Union

www.europa.eu

Pressedienste

Offizielle Nachrichten aus allen EU-Institutionen:

www.europa.eu/news

Pressemitteilungen der EU: www.europa.eu/press_room

DNR EU-News: www.eu-koordination.de

Die EU-News können auch als kostenloser wöchentlicher Newsletter abonniert werden.

DNR-Infoservice: www.dnr.de/infoservice (Umweltpolitik/EU)

EurActiv: www.euractiv.com/de

DPA: www.eu-info.de

EU-Organe

Europäisches Parlament: www.europarl.europa.eu

Europäischer Rat: www.european-council.europa.eu

Ministerrat: www.consilium.europa.eu

Europäische Kommission: www.ec.europa.eu

Gerichtshof der EU: www.curia.europa.eu

Einige Generaldirektionen der Kommission

Umwelt: www.ec.europa.eu/environment

Energie: www.ec.europa.eu/energy

Verkehr: www.ec.europa.eu/transport

Fischerei/Maritime Angelegenheiten:

www.ec.europa.eu/fisheries

Gesundheit und Verbraucher:

www.ec.europa.eu/dgs/health_consumer

Landwirtschaft: www.ec.europa.eu/agriculture

EU-Parlament

Abgeordnete, Wahlkreise und Umwelt-NGOs vor Ort:

www.umweltcheck-europarl.de

Ausschüsse (laufende Arbeiten, Tagesordnungen, Protokolle, Dokumente, Kalender):

www.europarl.europa.eu/activities/committees.do

Live-Übertragung von EP-Sitzungen:

www.europarl.europa.eu/eplive/public/default_de.htm

Ministerrat (Rat)

Deutsches Bundesumweltministerium zu Europa und Umwelt:

www.bmu.de/europa/und/umwelt/aktuell/1238.php

EU-Ratspräsidentschaften mit ausführlichen Terminkalendern: [www.eu.\[Jahreszahl\].\[Länderkennung\]](http://www.eu.[Jahreszahl].[Länderkennung]) z. B. Spanien (Januar bis Juni 2010): www.eu2010.es

Abstimmungsrechner:

www.consilium.europa.eu/App/calculette

Gesetzgebung

Zugang zu EU-Recht: www.eur-lex.europa.eu

PreLex, laufende Gesetzgebungsverfahren:

www.ec.europa.eu/prelex

Urteile des Gerichtshofs: www.curia.europa.eu

Laufende Konsultationen/Ihre Stimme in Europa:

www.ec.europa.eu/yourvoice

Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung:

www.europa.eu/legislation_summaries

Termine

Vorschau aller EU-Institutionen: www.europa.eu/eucalendar

Personen- und Telefonverzeichnis

Amtliches Verzeichnis der EU: www.europa.eu/whoiswho

Audiovisuelle Medien der EU-Kommission

Video-, Foto-, Audiomaterial: www.ec.europa.eu/avservices

Diplomatie

Ständige Vertretung von Deutschland bei der EU:

www.bruessel-eu.diplo.de

Vertretung der Kommission in Deutschland:

www.ec.europa.eu/deutschland

Anhang IV: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen

Kommissar/Herkunftsland, Ressort	Zuständigkeit: Generaldirektionen (GD) und Agenturen
José Manuel Barroso /Portugal Präsident	GD Generalsekretariat (SG) GD Juristischer Dienst (SJ) Politischer Beraterstab
Joaquín Almunia /Spanien Vizepräsident Wettbewerb	GD Wettbewerb (COMP)
László Andor /Ungarn Beschäftigung, Soziales und Integration	GD Arbeit, Soziales und Gleichstellung (EMPL) Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (EUROFOUND)
Catherine Ashton /Großbritannien Vizepräsidentin Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	GD Außenbeziehungen (RELEX)
Michel Barnier /Frankreich Binnenmarkt und Dienstleistungen	GD Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT) Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)
Dacian Cioloș /Rumänien Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung	GD Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (AGRI)
John Dalli /Malta Gesundheit und Verbraucherschutz	GD Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO) Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Europäische Arzneimittelagentur (EMA) Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)
Maria Damanaki /Griechenland Maritime Angelegenheiten und Fischerei	GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei (MARE) Europäische Fischereiaufsichtsagentur (CFCA)
Štefan Füle /Tschechische Republik Erweiterung und europäische Nachbarschaftspolitik	GD Erweiterung (ELARG) GD Außenbeziehungen (RELEX) EuropeAid-Kooperationsbüro (AIDCO)
Maire Geoghegan-Quinn /Irland Forschung, Innovation und Wissenschaft	GD Forschung (RTD) Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) Europäischer Forschungsrat (ERC) Exekutivagentur für Forschung (REA) Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)
Kristalina Georgiewa /Bulgarien Internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion	GD Humanitäre Hilfe (ECHO)
Karel de Gucht /Belgien Handel	GD Handel (TRADE)
Johannes Hahn /Österreich Regionalpolitik	GD Regionalpolitik (REGIO)
Connie Hedegaard /Dänemark Klimapolitik	GD Klimapolitik (CLIM)
Siim Kallas /Estland Vizepräsident Verkehr	GD Verkehr (MOVE) Europäische Eisenbahnagentur (ERA) Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI)

Kommissar/Herkunftsland, Ressort	Zuständigkeit: Generaldirektionen (GD) und Agenturen
Neelie Kroes /Niederlande Vizepräsidentin Digitale Agenda	GD Informationsgesellschaft (INFSO) Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
Janusz Lewandowski /Polen Haushalt und Finanzplanung	GD Haushalt (BUDG)
Cecilia Malmström /Schweden Inneres	GD Justiz, Freiheit und Sicherheit (JLS) Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX) Europäisches Polizeiamt (EUROPOL) Europäische Polizeiakademie (CEPOL) Visa-Informationssystem (VIS II) und Schengener Informationssystem (SIS II) Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)
Günter Oettinger /Deutschland Energie	GD Energie (ENER) Euratom-Versorgungsagentur (ESA) Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)
Andris Piebalgs /Lettland Entwicklung	GD Entwicklung (DEV) EuropeAid-Kooperationsbüro (AIDCO)
Janez Potočnik /Slowenien Umwelt	GD Umwelt (ENV) Europäische Umweltagentur (EEA)
Viviane Reding /Luxemburg Vizepräsidentin Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft	GD Justiz, Freiheit und Sicherheit (JLS) GD Kommunikation (COMM) Agentur für Grundrechte (FRA) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EUROJUST) Amt für Veröffentlichungen (OP)
Olli Rehn /Finnland Wirtschaft und Währung	GD Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) Statistisches Amt (EUROSTAT)
Maroš Šefčovič /Slowakei Vizepräsident Interinstitutionelle Beziehungen und Verwaltung	GD Humanressourcen und Sicherheit (HR) GD Informatik (DIGIT) Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (OIB) Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (OIL) Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) Europäische Verwaltungsagentur (EAS)
Algirdas Šemeta /Litauen Steuern und Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung	GD Steuern und Zollunion (TAXUD) Interner Auditdienst (IAS) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
Antonio Tajani /Italien Vizepräsident Industrie und Unternehmen	GD Unternehmen und Industrie (ENTR) Europäische Chemikalienagentur (ECHA)
Androulla Vassiliou /Zypern Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend	GD Bildung und Kultur (EAC) GD Übersetzung (DGT) GD Dolmetschen (SCIC) Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Anhang V: Ausschüsse des Europäischen Parlaments

Entwicklungsausschuss (DEVE, 58 Mitglieder)

- Vorsitz: Eva Joly (Frankreich, GREENS/EFA)
- deutsche Mitglieder: Birgit Schnieber-Jastram (EPP), Norbert Neuser (S&D) Franziska Keller (GREENS/EFA) Gabriele Zimmer (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Martin Kastler (EPP), Horst Schnellhardt (EPP), Wolf Klinz (ALDE)

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET, 145 Mitglieder)

- Vorsitz: Gabriele Albertini (Italien, EPP)
- deutsche Mitglieder: Elmar Brok (EPP), Michael Gahler (EPP), Hans-Gert Pöttering (EPP), Bernd Posselt (EPP), Wolfgang Kreissl-Dörfler (S&D), Alexander Graf Lambsdorff (ALDE), Franziska Katharina Brantner (GREENS/EFA), Werner Schulz (GREENS/EFA), Sabine Lösing (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Reimer Böge (EPP), Christian Ehler (EPP), Elisabeth Jeggle (EPP), Peter Liese (EPP), Doris Pack (EPP), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EPP), Jo Leinen (S&D), Norbert Neuser (S&D), Reinhard Bütikofer (GREENS/EFA), Barbara Lochbihler (GREENS/EFA), Helmut Scholz (GUE/NGL)

Ausschuss für internationalen Handel (INTA, 55 Mitglieder)

- Vorsitz: Vital Moreira (Portugal, S&D)
- deutsche Mitglieder: Daniel Caspary (EPP), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EPP), Bernd Lange (S&D), Helmut Scholz (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Albert Deß (EPP), Norbert Glante (S&D), Michael Theurer (ALDE)

Haushaltsausschuss (BUDG, 78 Mitglieder)

- Vorsitz: Alain Lamassoure (Frankreich, EPP)
- deutsche Mitglieder: Reimer Böge (EPP), Ingeborg Gräßle (EPP), Monika Hohlmeier (EPP), Jens Geier (S&D) Jutta Haug (S&D), Vizevorsitzende), Alexander Alvaro (ALDE, Vizevorsitzender), Helga Trüpel (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Peter Jahr (EPP), Axel Voß (EPP), Constanze Angela Krehl (S&D), Jutta Steinruck (S&D), Franziska Katharina Brantner (GREENS/EFA), Jürgen Klute (GUE/NGL)

Haushaltskontrollausschuss (CONT, 55 Mitglieder)

- Vorsitz: Luigi de Magistris (Italien, ALDE)
- deutsche Mitglieder: Ingeborg Gräßle (EPP), Jens Geier (S&D), Jorgo Chatzimarkakis (ALDE), Martin Häusling (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Monika Hohlmeier (EPP), Markus Pieper (EPP), Barbara Weiler (S&D)

Ausschuss für Wirtschaft u. Währung (ECON, 91 Mitglieder)

- Vorsitz: Sharon Bowles (Großbritannien, ALDE)
- deutsche Mitglieder: Burkhard Balz (EPP), Markus Ferber (EPP), Werner Langen (EPP), Udo Bullmann (S&D), Peter Simon (S&D), Wolf Klinz (ALDE), Sven Giegold (GREENS/EFA), Jürgen Klute (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Klaus-Heiner Lehne (EPP), Thomas Mann (EPP), Andreas Schwab (EPP), Bernhard Rapkay (S&D), Werner Schulz (GREENS/EFA), Thomas Händel (GUE/NGL)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL, 95 Mitglieder)

- Vorsitz: Pervenche Berès (Frankreich, S&D)
- deutsche Mitglieder: Thomas Mann (EPP, Vizevorsitzender), Martin Kastler (EPP), Jutta Steinruck (S&D), Nadja Hirsch (ALDE), Elisabeth Schroedter (GREENS/EFA, Vizevorsitzende), Thomas Händel (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Ingeborg Gräßle (EPP), Dieter-Lebrecht Koch (EPP), Udo Bullmann (S&D), Birgit Sippel (S&D), Sven Giegold (GREENS/EFA), Jürgen Creutzmann (ALDE), Gesine Meißner (ALDE), Gabriele Zimmer (GUE/NGL)

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI, 123 Mitglieder)

- Vorsitz: Jo Leinen (Deutschland, S&D)
- deutsche Mitglieder: Karl-Heinz Florenz (EPP), Christa Klauß (EPP), Peter Liese (EPP), Horst Schnellhardt (EPP), Anja Weisgerber (EPP), Jo Leinen (S&D, Vorsitzender), Dagmar Roth-Behrendt (S&D), Holger Kraemer (ALDE), Sabine Wils (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Birgit Schnieber-Jastram (EPP), Renate Sommer (EPP), Thomas Ulmer (EPP), Matthias Groote (S&D), Jutta Haug (S&D), Rebecca Harms (GREENS/EFA), Jorgo Chatzimarkakis (ALDE)

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE, 106 Mitglieder)

- Vorsitz: Herbert Reul (Deutschland, EPP)
- deutsche Mitglieder: Christian Ehler (EPP), Angelika Niebler (EPP), Herbert Reul (EPP, Vorsitzender), Norbert Glante (S&D), Jorgo Chatzimarkakis (ALDE), Reinhard Bütikofer (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Daniel Caspary (EPP), Markus Pieper (EPP), Hermann Winkler (EPP), Werner Langen (EPP), Matthias Groote (S&D), Bernd Lange (S&D), Rebecca Harms (GREENS/EFA), Silvana Koch-Mehrin (ALDE)

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO, 75 Mitglieder)

- Vorsitz: Malcolm Harbour (Großbritannien, ECR)
- deutsche Mitglieder: Kurt Lechner (EPP), Hans-Peter Mayer (EPP), Andreas Schwab (EPP), Evelyne Gebhardt (S&D), Barbara Weiler (S&D), Heide Rühle (GREENS/EFA), Jürgen Creutzmann (ALDE)
- deutsche Stellvertreter: Karl-Heinz Florenz (EPP), Anja Weisgerber (EPP), Kerstin Westphal (S&D)

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

(TRAN, 83 Mitglieder)

- Vorsitz: Brian Simpson (Großbritannien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Dieter-Lebrecht Koch (EPP, Vizevorsitzender), Werner Kuhn (EPP), Thomas Ulmer (EPP), Ismail Ertug (S&D), Knut Fleckenstein (S&D), Gesine Meissner (ALDE), Michael Cramer (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Burkhard Balz (EPP), Michael Gahler (EPP), Joachim Zeller (EPP), Markus Ferber (EPP), Petra Kammerevert (S&D), Sabine Wils (GUE/NGL)

Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI, 89 Mitglieder)

- Vorsitz: Danuta Maria Hübner (Polen, EPP)
- deutsche Mitglieder: Markus Pieper (EPP, Vizevorsitzender), Hermann Winkler (EPP), Joachim Zeller (EPP), Constanze Krehl (S&D), Kerstin Westphal (S&D), Michael Theurer (ALDE)
- deutsche Stellvertreter: Sabine Verheyen (EPP), Manfred Weber (EPP), Jens Geier (S&D), Peter Simon (S&D), Heide Rühle (GREENS/EFA), Elisabeth Schroedter (GREENS/EFA), Cornelia Ernst (GUE/NGL)

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI, 85 Mitglieder)

- Vorsitz: Paolo de Castro (Italien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Albert Deß (EPP), Peter Jahr (EPP), Elisabeth Jeggle (EPP), Ulrike Rodust (S&D), Britta Reimers (ALDE), Martin Häusling (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Christa Klaß (EPP), Hans-Peter Meyer (EPP), Ismail Ertug (S&D)

Fischereiausschuss (PECH, 45 Mitglieder)

- Vorsitz: Carmen Fraga Estévez (Spanien, EPP)
- deutsche Mitglieder: Ulrike Rodust (S&D), Britta Reimers (ALDE)
- deutsche Stellvertreter: Werner Kuhn (EPP), Matthias Groote (S&D)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT, 82 Mitglieder)

- Vorsitz: Doris Pack (Deutschland, EPP)
- deutsche Mitglieder: Doris Pack (EPP, Vorsitzende), Sabine Verheyen (EPP), Petra Kammerevert (S&D), Helga Trüpel (GREENS/EFA, Vizevorsitzende), Lothar Bisky (GUE/NGL, Vizevorsitzender)
- deutsche Stellvertreter: Bernd Posselt (EPP), Knut Fleckenstein (S&D), Nadja Hirsch (ALDE)

Rechtsausschuss (JURI, 48 Mitglieder)

- Vorsitz: Klaus-Heiner Lehne (Deutschland, EPP)
- deutsche Mitglieder: Klaus-Heiner Lehne (EPP, Vorsitzender) Rainer Wieland (EPP), Bernhard Rapkay (S&D), Alexandra Thein (ALDE), Gerald Häfner (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Kurt Lechner (EPP), Angelika Niebler (EPP), Dagmar Roth-Behrendt (S&D), Jan Philipp Albrecht (GREENS/EFA)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(LIBE, 107 Mitglieder)

- Vorsitz: Juan Fernando López Aguilar (Spanien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Renate Sommer (EPP), Axel Voß (EPP), Manfred Weber (EPP), Birgit Sippel (S&D), Jan Philipp Albrecht (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Cornelia Ernst (GUE/NGL), Herbert Reul (EPP), Rainer Wieland (EPP), Monika Hohlmeier (EPP), Evelyne Gebhardt (S&D), Wolfgang Kreissl-Dörfler (S&D), Franziska Keller (GREENS/EFA), Alexander Alvaro (ALDE), Nadja Hirsch (ALDE)

Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO, 48 Mitglieder)

- Vorsitz: Carlo Casini (Italien, EPP)
- deutsche Mitglieder: Matthias Groote (S&D), Gerald Häfner (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Elmar Brok (EPP), Hans-Gert Pötering (EPP), Alexandra Thein (ALDE), Helmut Scholz (GUE/NGL)

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM, 55 Mitglieder)

- Vorsitz: Eva-Britt Svensson (Schweden, GUE/NGL)
- deutsche Mitglieder: Angelika Niebler (EPP)
- deutsche Stellvertreterinnen: Christa Klaß (EPP), Doris Pack (EPP), Franziska Katharina Brantner (GREENS/EFA), Cornelia Ernst (GUE/NGL)

Petitionsausschuss (PETI, 53 Mitglieder)

- Vorsitz: Erminia Mazzoni (Italien, EPP)
- deutsche Mitglieder: Peter Jahr (EPP), Rainer Wieland (EPP), Silvana Koch-Mehrin (ALDE)
- deutsche Stellvertreter: Daniel Caspary (EPP), Axel Voß (EPP), Gerald Häfner (GREENS/EFA)

Unterausschuss für Menschenrechte (DROI, 50 Mitglieder)

- Vorsitz: Heidi Anneli Hautala (Finnland, GREENS/EFA)
- deutsche Mitglieder: Elisabeth Jeggle (EPP), Barbara Lochbihler (GREENS/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Manfred Weber (EPP)

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE, 55 Mitglieder)

- Vorsitz: Arnaud Danjean (Frankreich, EPP)
- deutsche Mitglieder: Christian Ehler (EPP), Michael Gahler (EPP), Reinhard Bütikofer (GREENS/EFA), Sabine Lösing (GUE/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Elmar Brok (EPP), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EPP), Franziska Katharina Brantner (GREENS/EFA)

Das EU-Parlament kann zudem nichtständige Ausschüsse und nichtständige Untersuchungsausschüsse einsetzen. 2009 wurde etwa der Sonderausschuss Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS) ins Leben gerufen.

Anhang VI: Der wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch

In der Erklärung mit * gekennzeichnete Begriffe sind ebenfalls in der Liste zu finden. Eine Übersetzungshilfe für 24 Sprachen finden Sie im Internet unter www.iate.europa.eu.

Deutsch	Englisch	Erklärung
(Ab-)Änderung	amendment	im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* und des Anhörungsverfahrens* kann das EP* Änderungen einbringen; diese müssen vom Rat* nur im ordentlichen Verfahren berücksichtigt werden
Ablehnung	rejection	das EP* kann Gesetzesvorhaben im Zustimmungsverfahren* oder ordentlichen Verfahren* ablehnen
Agenturen der EU	Agencies of EU	von der EU eingerichtete Gremien, die sehr spezifische fachliche, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben wahrnehmen
Aktionsprogramme	action programmes	werden vom Rat* sowie von der Kommission* aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates* erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Unionsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogramme; sind die Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen, sind sie verbindlich, ansonsten Orientierungshilfen
Anhörungsverfahren	consultation procedure	bei ihm darf das EP* seine Meinung nur äußern (Stellungnahme*) und Fragen an den Rat* richten; früher der Regelfall, inzwischen hat die Bedeutung des Verfahrens stark abgenommen
Annahme	adoption	EP* nimmt einen Gesetzesvorschlag im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* oder im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* (dann ohne eigene Änderungsvorschläge) an
Ausschuss der Regionen (AdR)	Committee of the Regions (CoR)	beratendes Organ aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas; gewährleistet, dass sie ihren Standpunkt zur Politik der EU einbringen können und dass regionale und lokale Identitäten und Vorrechte respektiert werden
Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik	Committee on the Environment, Public Health and Consumer Policy	Fachausschuss des EP*; einflussreich, da die meisten Gesetze zur Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherpolitik im ordentlichen Verfahren beschlossen werden
Ausschussverfahren	committee procedure	siehe Komitologie*
drei Säulen	three pillars	bis 2009 Metapher für die rechtliche Konstruktion der EU (mit dem Lissabon-Vertrag abgeschafft); demnach basierte die EU auf den folgenden "drei Säulen": 1. den drei Europäischen Gemeinschaften*, 2. der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* 3. der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
Empfehlung	recommendation	nicht verbindlicher Rechtsakt*
Entscheidung/Beschluss	decision	geht vom Rat* oder der Kommission* aus und ist für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf keiner nationalen Umsetzungsmaßnahmen, kann an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen gerichtet sein
Entschließung	resolution	Urheber sind der Europäische Rat*, der Rat der EU* oder das EP*; in Entschlüssen werden die gemeinsamen Auffassungen und Absichten im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Integration sowie über konkrete Aufgaben innerhalb und außerhalb der EU zum Ausdruck gebracht; haben vor allem politische Bedeutung als Orientierungshilfe für zukünftige Arbeit des Rates und als Erleichterung der Konsensfindung im Rat
EP	EP	siehe „Europäisches Parlament“*

Deutsch	Englisch	Erklärung
Erklärungen/ auslegende Erklärungen	declarations/ interpretative declarations	einerseits in ähnlicher Form wie Entschlüssen*; andererseits werden Erklärungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Rat* abgegeben: hier bringen die Ratsmitglieder gemeinsam oder einseitig ihre Auffassung über die Auslegung der gefassten Ratsbeschlüsse zum Ausdruck (sog. „auslegende Erklärungen“) – Mittel der Ratsmitglieder zur Konsensfindung
Europäische Gemeinschaften	European Communities	Begriff 2009 abgeschafft, mit Gemeinschaften wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Atomgemeinschaft bezeichnet
Europäische Investitionsbank (EIB)	European Investment Bank (EIB)	Finanzierung von Investitionsprojekten, die die europäische Integration, eine ausgewogene Entwicklung, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation beruhenden Wirtschaft fördern
Europäische Kommission	European Commission	ausführendes Organ (= Exekutive) der EU mit Verwaltungsapparat; weit reichende Initiativ-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse, Verwaltung des Haushalts; Kommissare werden alle 5 Jahre von Mitgliedstaaten ernannt
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	European security and defence policy	durch den Vertrag von Nizza 2003 eingeführtes Instrument, das sämtliche Bereiche abdeckt, die die Sicherheit der Union betreffen, darunter auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik
Europäische Umweltagentur	European Environment Agency (EEA)	sammelt, bearbeitet und verbreitet Daten und Informationen zur Umwelt; liefert technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen, die dazu dienen, Umweltmaßnahmen festzulegen, vorzubereiten und umzusetzen; Schaltstelle zwischen europäischen und internationalen Programmen
Europäische Verträge	European treaties	in der Fassung von Lissabon (seit 1.12.2009): Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Charta der Europäischen Grundrechte
Europäische Zentralbank (EZB)	European Central Bank (ECB)	verwaltet und kontrolliert den Euro, führt Devisengeschäfte durch, stellt das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Preisstabilität sicher; verantwortlich für die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU, arbeitet mit dem "Europäischen System der Zentralbanken" (ESZB) zusammen
Europäischer Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)	European Ombudsman	nimmt von jedem Bürger der EU Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union entgegen
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	European Investment Fund (EIF)	spezialisiert auf Risikokapital und Bürgschaften: unterstützt Risikokapitalfonds mit Kapitalinvestitionen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), insbesondere Neugründungen und Technologie-Unternehmen; übernimmt gegenüber Finanzinstituten Garantien
Europäischer Rat	European Council	setzt sich zusammen aus den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Kommissionspräsidenten sowie dem Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik; tagt zweimal halbjährlich und legt allgemeine politische Leitlinien und Grundsatzentscheidungen der Union fest
Europäischer Rechnungshof	Court of Auditors	prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der Union; kontrolliert Wirtschaftlichkeit des EU-Haushaltsplans; je ein Mitglied pro EU-Staat, vom Rat* auf 6 Jahre ernannt

Deutsch	Englisch	Erklärung
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	European Economic and Social Committee (EESC)	beratendes Organ, vertritt Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landwirte, Verbraucher und andere Interessensgruppen, die gemeinsam die „organisierte Bürgergesellschaft“ bilden; vermittelt der Kommission* und dem Rat* Sachkenntnis in wirtschaftlichen und sozialen Fragen
Europäisches Parlament (EP)	European Parliament (EP)	direkt alle 5 Jahre vom Volk gewählt, Stimmenverteilung je nach Einwohnerzahl, Zusammenschluss zu europaweiten Fraktionen; teilt sich Gesetzgebung mit Rat*, übt demokratische Kontrolle aus (Misstrauensantrag gegenüber Kommission), Haushaltsbefugnis, Arbeit in Ausschüssen
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	Common Foreign and Security Policy (CFSP)	erstmalig in Maastricht 1993 als Ziel im Vertrag aufgenommen, seitdem kann die EU als solche auf der internationalen Bühne agieren; siehe auch: Hoher Beauftragter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gemeinsamer Standpunkt	common position	siehe Standpunkt*
gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)	acquis communautaire	die Rechtsakte* im Primärrecht*, Sekundärrecht* und der Rechtsprechung* bilden gemeinsam den acquis communautaire
Generaldirektion (GD) Gesundheit und Verbraucherschutz	Health and Consumer Protection Directorate-General (DG)	eine von 34 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: Lebensqualität verbessern und Gesundheit der Bevölkerung schützen (öffentliche Gesundheit), Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher gewährleisten (Verbraucherpolitik) sowie Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit sicherstellen
Generaldirektion (GD) Umwelt	Environment Directorate-General (DG)	eine von 34 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: neue Rechtsvorschriften im Umweltbereich initiieren und ausarbeiten; sicherstellen, dass vereinbarte Maßnahmen in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden;
Gericht (früher: Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften)	Ordinary Court	1989 zur Entlastung des Gerichtshofs* eingerichtet, ist das Gericht für alle direkten Klagen (Nichtigkeit, Untätigkeit, Schadensersatz) zuständig, es sei denn, sie sind dem Gerichtshof vorbehalten oder wurden an gerichtliche Kammern verwiesen
Gericht erster Instanz der EG (EuGI)	Court of First Instance	siehe Gericht*
Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)	Court of Justice	kontrolliert die einheitliche Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften, entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, Organen der EU, Unternehmen und Privatpersonen; zur Unterstützung/Entlastung steht ihm das Gericht* zur Seite
Grünbuch	green paper	von der Kommission herausgegebene Diskussionsgrundlage zu bestimmten politischen Bereichen; dadurch eingeleitete Konsultationen können zu Vorschlägen von konkreten Maßnahmen in einem Weißbuch* führen
Gründungsverträge	founding treaties	Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS 1951), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG 1957), der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG 1957) sowie der Europäischen Union (EUV 1992)
Hoher Beauftragter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	High Representative for Foreign and Security Policy	wird für 5 Jahre von den Mitgliedstaaten ernannt, koordiniert die Außen- und Sicherheitspolitik, nimmt an den Sitzungen des Rates für Äußere Angelegenheiten teil und ist gleichzeitig als Kommissar für Außen- und Sicherheitspolitik Mitglied der EU-Kommission

Deutsch	Englisch	Erklärung
Integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)	Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC directive)	1996 verabschiedeten Richtlinie, die allgemeine Vorgaben über die behördliche Genehmigung bestimmter Industrieanlagen enthält; konkretisiert durch Referenzdokumente zur besten verfügbaren Technik für einzelne Anlagearten
Komitologie	Comitology	System von Experten- und Verwaltungsausschüssen; Komitologieausschüsse erlassen Durchführungsbestimmungen von Rechtsakten*; in den Ausschüssen entscheiden Mitgliedstaaten, teilweise Kontrolle durch das EP*
Kommission	Commission	siehe „Europäische Kommission“*
Konsultation	consultation	Anhörung von Betroffenen und Experten zu bevorstehenden Maßnahmen der Legislative auf der Basis von Internetkonsultationen; oft im Zusammenhang mit Grünbüchern*
Leitlinien	guidelines	Empfehlungen, die der Konkretisierung von Rechtsakten* und Aktionsprogrammen* dienen
Ministerrat = Rat der Europäischen Union = Rat	Council of Ministers = Council of the European Union = Council	je ein Fachminister aus den Mitgliedstaaten; Zusammensetzung der Ratstagungen hängt von den zu behandelnden Themen ab – mal tagen Außenminister (im Rat für Auswärtige Angelegenheiten), mal Umweltminister (im Umweltrat) etc. – insgesamt 10 verschiedene Zusammensetzungen; wichtigstes Entscheidungsgremium: verabschiedet mal mit, mal ohne EP* Richtlinien* Verordnungen*, Resolutionen*, Schlussfolgerungen
Mitentscheidungsverfahren	Co-Decision procedure	früherer Name für „ordentliches Verfahren“*
Mitteilung	communication	von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig einem Strategiepapier* voran
ordentliches Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren)	ordinary procedure	Verfahren, das inzwischen beim Großteil aller Entscheidungen angewendet wird und bei dem EP* und Rat* gleichberechtigt sind; ohne Einigung kann bei diesem Verfahren kein Rechtsakt* zustande kommen, bei anhaltender Uneinigkeit wird ein Vermittlungsausschuss* eingesetzt
Petition	petition	alle Personen mit Wohnort und alle Vereinigungen mit Sitz in der EU haben das Recht, eine Petition von allgemeinem Interesse oder als Einzelbeschwerde an das EP* zu richten; Petitionsausschuss des EP prüft die Petition und verweist ggf. an die Kommission*, bei Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Recht wird beim Gerichtshof* Anklage erhoben
polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Cooperation in Justice and Home Affairs	eine der „drei Säulen“* mit dem Ziel durch gemeinsames Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit allen Bürgern Freiheit, Sicherheit und Recht zu garantieren; des Weiteren die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren, Vollstreckung von Entscheidungen etc.
Primärrecht	primary legislation	Europäische Verträge*, die zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten ausgehandelt werden
Rat	Council	siehe Ministerrat*
Rechtsakt	legal provision/legal instrument	EU-Begriff für Gesetz
Rechtsprechung	case-law	umfasst Urteile des Gerichtshofes* und des Gerichts* in Streitsachen, die z. B. von der Kommission, von innerstaatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten oder Einzelpersonen vorgelegt wurden
Richtlinie	directive	Form der europäischen Gesetzgebung, muss innerhalb bestimmter Frist in nationales Recht umgesetzt werden, Staaten haben gewissen Spielraum zur Erreichung des Richtlinienziels

Deutsch	Englisch	Erklärung
Sekundärrecht	secondary legislation	baut auf Verträgen auf und wird durch unterschiedliche Verfahren, die in einzelnen Vertragsartikeln festgelegt sind, erlassen; es beinhaltet folgende Rechtsakte: Verordnungen*, Richtlinien*, Entscheidungen und Beschlüsse*, Empfehlungen und Stellungnahmen*
Standpunkt	position	Ergebnis der Meinungsbildung im Ministerrat*: der Standpunkt (früher „gemeinsamer Standpunkt“) spiegelt die Haltung des Rates wider, die dieser in Kenntnis des Vorschlages der Kommission* und der abgegebenen Stellungnahmen* (z. B. vom EP*) festlegt
Stellungnahme	opinion	nicht verbindlicher Rechtsakt*
Strategie, Strategiepapier	strategy, strategy paper	von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig Grün-* oder Weißbüchern* voran
thematische Strategien	Thematic Strategies	im Rahmen des 6. UAP* zu erarbeitende und umzusetzende Strategien für 7 Schlüsselbereiche, die sich durch eine hohe Komplexität, eine große Vielfältigkeit betroffener Akteure und den dringenden Bedarf nach effektiven und innovativen Lösungen auszeichnen
Umweltaktionsprogramm (UAP)	Environmental Action Programme (EAP)	eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik; legt Zielen und Maßnahmen fest, die für EU-Institutionen verbindlich sind; für Mitgliedstaaten erst dann rechtlich bindend, wenn Rechtsakte* erlassen werden
Verfahren der Zusammenarbeit	cooperation procedure	Entscheidungsverfahren, das 2009 abgeschafft wurde
Vermittlungsausschuss	Conciliation Committee	tritt ein bei ordentlichem Verfahren*, wenn sich Rat* und EP* nicht einigen können; setzt sich aus jeweils 15 gleichberechtigten Vertretern des Rates und des EP zusammen; er soll Kompromisse erarbeiten, der sowohl im Rat als auch im EP die erforderliche Mehrheit findet
Verordnung	regulation	schärfste Form der europäischen Gesetzgebung; gilt unmittelbar, bedarf keiner Umsetzung durch nationale Gesetzgeber; steht im Konfliktfall über den nationalen Gesetzen
Vertragsverletzungsverfahren	treaty infringement proceeding	dient der Feststellung durch den Gerichtshof*, ob ein Mitgliedstaat gegen Verpflichtungen, die ihm das EU-Recht auferlegt, verstoßen hat; betreffende Staaten haben Möglichkeit der Stellungnahme*, erfolgt keine Klärung, kann die Kommission* oder ein Mitgliedstaat Klage beim Gerichtshof wegen Vertragsverletzung erheben, stellt dieser eine Vertragsverletzung fest, muss der betreffende Staat den Mangel sofort beheben, ansonsten kann ein Pauschalbetrag bzw. ein Zwangsgeld gegen ihn erwirkt werden
Weißbücher	white papers	an Grünbücher* anknüpfende Vorschlagsliste der Kommission* für ein gemeinschaftliches Vorgehen in einem bestimmten Bereich; bei positiver Aufnahme durch den Rat* kann ein Weißbuch in ein Aktionsprogramm* münden
Zustimmung	approval	das EP* kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* nur zustimmen oder ablehnen
Zustimmungsverfahren	approval procedure (auch consent procedure)	Rechtsakt* kommt nur zustande, wenn er die Zustimmung des EP* erhalten hat, das EP kann jedoch nur annehmen oder ablehnen, keine Änderungen vorschlagen; vorgesehen für Sonderfälle wie Beitritt von Staaten zur EU, Abkommen mit Drittstaaten

EU-Koordinationsstelle

Um der wachsenden Bedeutung der EU-Umweltpolitik für Europa und Deutschland Rechnung zu tragen, hat der Deutsche Naturschutzring (DNR) 1991 die EU-Koordinationsstelle in Berlin gegründet. Sie ist Ansprechpartnerin für die DNR-Mitgliedsverbände, unterstützt diese bei ihrer EU-politischen Arbeit, vermittelt Kontakte und mischt sich aktiv in die europäische Umweltpolitik ein. Ein wichtiger Aspekt der Arbeit ist die Vermittlung von grundlegenden und aktuellen EU-Themen mit Veranstaltungen, Besuchsprogrammen und Veröffentlichungen.

Durch die Vertretung im Vorstand des Europäischen Umweltbüros (EEB), dem größten europäischen Umweltdachverband, ist der DNR europaweit vernetzt. So können die Aktivitäten und Positionen mit NGOs aus anderen europäischen Staaten koordiniert werden.

Der DNR ist der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände. Ihm gehören 98 Mitgliedsverbände an, die zusammen über fünf Millionen Einzelmitglieder vertreten.

Die EU-Koordinationsstelle im Internet

www.eu-koordination.de

Allgemeine Seite mit aktuellen Informationen, Publikationen zum Download und der Möglichkeit, einen wöchentlichen Newsletter zu abonnieren.

www.umweltcheck-europarl.de

Übersicht aller 99 deutschen Europa-Abgeordneten mit Kontaktdaten und Lebensläufen, nach Wahlkreisen sortiert. Zusätzlich alle Umwelt-NGOs in der jeweiligen Region.

Zeitschrift umwelt aktuell

Nachrichten, Kommentare und Hintergrundberichte zur deutschen, europäischen und internationalen Umweltpolitik. Die Monatszeitschrift wird vom DNR herausgegeben und erscheint im oekom verlag, www.dnr.de/umwelt-aktuell.

Die Broschüre „Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte – Wie funktioniert die EU?“ ist eine Orientierungskarte durch den Dschungel der Europäischen Union. Eine Karte, die für alle diejenigen gedacht ist, die sich umweltpolitisch einmischen wollen – sei es beruflich oder ehrenamtlich. Das Brüsseler 1x1 bietet einen kurzen Überblick über die Institutionen der EU, die Entwicklung und die Prinzipien der europäischen Umweltpolitik, Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren. Es enthält wertvolle Hinweise für die Suche nach Informationen und Dokumenten, ein Glossar, Kontaktdaten zu europäischen Umweltorganisationen sowie zahlreiche Tipps für eigene Lobbyaktivitäten.

Dabei behält das Brüsseler 1x1 immer den politisch aktiven Leser im Blick. Es ist praxisorientiert und legt Wert auf die großen Linien. Es liefert einen Überblick, verzichtet bewusst auf überflüssige Details und bietet genau so viel Expertenwissen wie man benötigt um sich selbst in die europäische Umweltpolitik einzumischen.